

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Bericht des Graf Friedrich von Berlichingen Steuerwesen - Steuerreform
betreffend

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Bericht

des

Graf Friedrich von Verlichingen

Steuerwesen — Steuerreform

betreffend

an die Kommission der hohen Ersten Kammer

über

die Ergebnisse der Erhebungen über die Lage der Landwirthschaft im Großherzogthum Baden im Jahr 1883.

Hochgeehrte Herren!

Seit einer Reihe von Jahren macht sich unter den Grundbesitzern des Landes in mehr oder weniger erregter Weise eine Bewegung bemerkbar, welche die Herbeiführung einer Steuerreform bezweckt.

Unter Steuerreform versteht der Grundbesitz, daß er von der Ueberbürdung mit Steuern und Abgaben aller Art entlastet und eine zweckmäßigere und gerechtere Vertheilung der Steuern u. s. w. herbeigeführt werden soll.

Der Grundbesitzer ist an die Scholle des Heimathlandes gebunden, theilt jederzeit willig und gerne Freud und Leid mit diesem und hat ohne Zweifel das allergrößte Interesse an dem Gedeihen des Staates und an der Wohlfahrt des ganzen Volkes. Aus diesem Grunde werden alle Grundbesitzer — ohne Unterschied ob groß oder klein — mit freudigem Herzen diejenigen Lasten tragen, welche ihnen durch die Gesetzgebung auferlegt werden, wenn sie selbe als den thatsächlichen Verhältnissen entsprechend und als gerecht und billig anzuerkennen vermögen.

Der Grundbesitz verlangt keinerlei Bevorzugung vor andern steuerpflichtigen Staatsbürgern in Bezug auf Abgaben aller Art, er verlangt nur, daß er nicht aus Gründen, die ihm nicht stichhaltig erscheinen und es in der That auch nicht sind, übermäßig und über seine Kräfte zur Steuerpflicht herangezogen werde, gegenüber andern Staatsbürgern, die ihm bisher in dieser Beziehung mit Recht als eine wahrhaft bevorzugtere Klasse erscheinen mußten.

Diese Steuerreform darf daher durchaus nicht bezwecken, daß der Grundbesitz entlastet und andere überbürdet werden, denn darin läge ja eine Ungerechtigkeit, gegen die er sich dormalen mit Recht selbst sträubt, sondern sie soll sich bemühen, mit Weglassung von Theorien, die im gegebenen Falle nicht anwendbar sind, einen Ausgleich herbeizuführen zwischen denen, die bisher überbürdet, und denen die bis jetzt bevorzugt sind.

Es ist richtig, daß der Grundbesitz von jeher einer höheren Besteuerung unterworfen war, als jeder

andere Besitz oder Erwerb, ja er war ja lange Zeit hindurch fast das einzige Objekt für eine direkte Besteuerung; allein die Gründe, die hiefür sprechen, gehören einer längst verschwundenen, ihm günstigeren Zeit an, in welcher er nicht mit jenen Faktoren zu rechnen hatte, die sich ihm heute gegenüberstellen und die nicht nur seinen Wohlstand, sondern seine Existenz überhaupt gefährden.

Die Neuzeit hat Erfindungen zu Tage gefördert, welche direkt oder indirekt jeden Grundbesitzer in seinem Ertrage schädigen müssen, allein damit soll nicht gesagt sein, als solle er alle diese Erfindungen, die ihm ja doch auch in mancher andern Art zu Gute kommen, verdammen. Nein, er soll zunächst bedenken, daß der Staat nicht allein aus Landwirthen und Gutsbesitzern, sondern aus verschiedenen gleichberechtigten Elementen besteht, die aus allen diesen Erfindungen erheblichen Vortheil ziehen und deren Streben, ihren Wohlstand zu heben und damit den Staat zu kräftigen, die vollste Anerkennung verdient.

Unter den nun einmal nicht zu ändernden Verhältnissen, die auch eine Steuerreform leider nicht wesentlich zu verbessern vermag, muß es einerseits die Aufgabe aller Grundbesitzer sein, mit persönlicher Aufopferung an Arbeit und Mühe und Hintanziehung persönlicher Interessen Alles anzubieten, um die ihnen dormalen auferlegten Prüfungen zu überstehen und ihr ganzes Sinnes darauf zu richten, durch welche Mittel sie sich dem Staate und sich selbst existenzfähig erhalten können. Andererseits aber mögen Staat und gesetzgebende Faktoren nicht verkennen, daß es ihre dringendste Aufgabe ist, auch ihrerseits alles anzubieten, um dieses Streben der Grundbesitzer zu unterstützen, und anerkennen, daß eine gedeihliche Entwicklung des Staates in seiner Gesamtheit nur dann auf die Dauer möglich ist, wenn der Stand der Landwirthe sich noch belohnt fühlt für seine viele und schwere Arbeit und für all' die Sorgen, die ihm sein von allen möglichen Zufälligkeiten abhängiges Gewerbe auferlegt, auch nicht ruhig zusehen, wie diese Klasse von Staatsbürgern, nicht zum geringsten Theile nicht nur im Wohlstande merklich zurückgeht, sondern wenn sich die Verhältnisse nicht bessern, schließlich in ihrer Existenz sich bedroht sieht.

Gestatten Sie mir, hochgeehrte Herren, daß ich Ihnen die Stelle der von uns einstimmig angenommenen Adresse, welche sich auf den Stand der Landwirthe und der Landwirtschaft bezieht, in Erinnerung bringe.

„Mit hoher Befriedigung finden wir es auch in der Thronrede bestätigt, daß Handel und Verkehr in sichtlichem Aufschwung begriffen sind, und hoffen, daß es deutschem Fleiße und Geschicke gelingen werde, auf dem Gebiete des Handels und der Industrie eine andern Kulturationen ebenbürtige Stellung auf dem Weltmarkte zu behaupten, wovon auch das Gedeihen so vieler wichtiger Gewerbszweige des badischen Landes abhängt. Die auf unsern Wunsch gemachten Erhebungen über den Zustand der Landwirtschaft werden wir einer sorgsamten Prüfung unterziehen, aber schon jetzt steht bei uns der Entschluß fest, im Zusammenwirken mit der Großherzoglichen Regierung alles anzubieten, um dem gegenwärtig so schwer bedrängten landwirtschaftlichen Gewerbe zu Hilfe zu kommen, indem wir wenigstens den Mißständen zu begegnen suchen, deren Bekämpfung überhaupt staatlischerseits möglich ist. Wir werden dabei von dem Gedanken geleitet, daß in einem wohlhabenden Bauernstande eine feste Grundlage unseres gesammten Staats- und Volkslebens, eine treffliche Pflanzschule für die Wehrkraft unserer Heere, ein starkes Bollwerk gegen alle auf Umsturz gerichteten Bestrebungen gegeben ist. Möchte es gelingen, auch dem badischen Lande einen solchen Bauernstand, wo er noch besteht, zu erhalten, wo seine Fundamente in's Schwanken gerathen sind, dieselben wiederherzustellen.“

Ich betone hauptsächlich die wenig erfreuliche Lage, in welcher sich der überwiegend größere Theil der kleineren Landwirthe befindet, eine Lage an welcher der Ueberbürdung mit Abgaben durch Absorbirung der ohnedem geringen baaren Geldmittel ein gewisser Antheil nicht abzuspreden ist, und nur aus diesem Grunde halte ich mich für berechtigt, Ihnen, hochgeehrte Herren, diese meine Anschauungen darzulegen, die sonst nicht in die mir übertragene Berichterstattung gehören.

Nicht minder empfindlich wie die kleinen Landwirthe leiden selbst die größeren Gutsbesitzer unter den gegebenen Verhältnissen; allein daß deren Lage eine minder drückende, ist selbstverständlich, da der größere Besitz eben immerhin größere Subsistenzmittel bietet und also von einem Nothstande bis jetzt keine Rede sein kann. Die Aufgabe derselben wird sein, durch weise Sparsamkeit und Einfachheit die auch ihnen auferlegten Prüfungen zu überdauern und sich mit dem Gedanken zu trösten, daß die Vorfahren viel schwierigere Zeiten durchzumachen hatten und ihr ganzes Streben darauf richteten, das urväterliche Besitzthum der Familie unge-

schmäkert zu erhalten, was auch, Dank ihnen, wenigstens zum größeren Theile gelungen ist. Dabei soll noch ihr Bestreben darauf gerichtet sein, und sie sollten es als eine wahre Lebensaufgabe betrachten, alle ihre Kräfte aufzubieten, das Loos der kleineren Landwirthe zu verbessern, soweit sie dies im Stande sind, und deren Interessen wahren, denn der Wohlstand der kleineren Landwirthe und derjenige selbst der größeren Grundbesitzer ist vielfach unzertrennlich von einander abhängig.

Man darf aber nicht verkennen, daß wenn die immerhin noch nicht unbedeutende Anzahl wohlhabender Grundbesitzer gezwungen sein wird, sich endlose Einschränkungen aufzuerlegen und eine Sparsamkeit bis an die Grenze des Möglichen eintreten zu lassen, dies für die allgemeine Geschäftswelt und besonders die Gewerbetreibenden durch eine unausbleibliche Geschäftsstille und Verdienlosigkeit sehr empfindlich sein wird. Uebrigens abgesehen von Allem, liegt es ja in der menschlichen Natur, daß Niemand gerne in seinen Vermögensverhältnissen rückwärts geht, gerade im Gegentheil bemüht sich die überwiegende Mehrheit vorwärts zu kommen, was als ein wahres Glück zu betrachten, denn sonst würde sich eine erschreckende Gleichgiltigkeit der Menschheit bemächtigen.

Mögen daher die Industriellen und Gewerbetreibenden die redlichen Bestrebungen der Grundbesitzer nicht bekämpfen, sondern Hand in Hand mit diesen gehen und beherzigen, was L. v. Stein da sagt: „Es verhält sich im Durchschnitt der Werth dessen, was ein Volk von seinen eigenen Produkten selbst verbraucht, zu dem Werthe des Exportes wie 10 und 1; wird die innere Kaufkraft des Volkes in seinem Grundbesitze angegriffen, so kommt eine Zeit, in welcher die Industrie selbst darunter leidet, sie wird durch das billige Brod, das ihre Arbeiter aus der Fremde beziehen, den Käufer für ihre Industrieprodukte zu Hause verlieren, sie wird nicht mehr im Stande sein, den Arbeiter so zu bezahlen, daß er sich das, wenn auch billige Brod, kaufen kann.“

Anerkannt muß indessen werden, daß nicht allein die Grundbesitzer in ihrem Einkommen seit Jahren geschmäkert werden, sondern auch Kapitalisten und insbesondere Gewerbetreibende können mit Recht über ähnliche Verhältnisse klagen. Wenn sich aber der Kapitalist beschwert, daß er von $4\frac{1}{2}\%$ auf 4% in seinem Zinserträgniß reduziert wurde, so möge er einen Trost darin finden, daß der Grundbesitzer glücklich wäre, wenn sich dessen Erträgniß nach dem Steuerkapital von 1 oder 2% auf 3% heben würde. Auch möge sich der Kapitalist vergegenwärtigen, daß er nur Steuer für die wirkliche Rente bezahlt, während der überbürdete Landwirth sein Grundsteuerkapital stets gleich versteuern muß, auch wenn er das ganze Jahr sich umsonst geplagt hat.

Es ist mir nicht die Aufgabe zugewiesen, über die Ursachen zu berichten, welche den gegenwärtigen Zustand oder besser gesagt Nothstand der Landwirthschaft herbeiführten, und so verführerisch es auch für mich ist, mich hierüber eingehend auszusprechen, so will ich doch die Grenze der mir überwiesenen Aufgabe nur in soweit überschreiten, als es die Berichterstattung über Steuerreform nothwendig macht.

Wenn in früheren Jahrzehnten der Grund und Boden höher besteuert war als andere Erwerbsquellen, so wurde dies weniger empfunden, ja es lag eine gewisse Berechtigung dazu vor, weil der Preis der Produkte mehr oder weniger in Einklang gebracht werden konnte mit den jeweiligen Verhältnissen. Anders verhält es sich nicht erst heute, sondern schon seit einer Reihe von Jahren. Die Preise der Landesprodukte sind seit vier Dezennien meistens nicht nur stabil geblieben, sondern zurückgegangen. Vor einigen Tagen war in der Zeitung zu lesen, daß in London an der Fruchtbörse die niedersten Weizenpreise des Jahrhunderts notirt waren! Handelsgewächse haben sich zum Theil wohl gehoben im Preise, was jedoch nur einem ganz kleinen Theile des Landes zu statten kommt. Dagegen aber stiegen die Produktionskosten in den letzten Dezennien nicht etwa nur um das Doppelte, sondern um das Drei- und Vierfache. In gleichem Verhältnisse stiegen meistens die Gemeindeabgaben.

Vor Jahren gab es noch eine Anzahl Landgemeinden, namentlich in der gesegneten Pfalz, in welchen nicht nur keine Gemeindeabgaben zu zahlen waren, sondern in denen die Bürger noch bedeutende Deputate an Geld, Holz u. dgl. m. bezogen. Heute ist diese Zahl gewaltig reduziert, ja der größte Theil ist überbürdet¹⁾, wohl auch

¹⁾ Im Jahre 1883 waren 112 Gemeinden ohne Umlagen; 218 Gemeinden hatten bis zu 26 Pf., 788 Gemeinden von 26 bis 52 Pf., 369 Gemeinden von 52 bis 78 Pf., 104 Gemeinden von 78 bis 105 Pf. und 21 Gemeinden noch über 105 Pf., also mehr als die vierfache Staatssteuer. Die unglückliche Gemeinde Kürnbach hatte sogar 2 Mark! Fluß- und Dammbaumumlagen sind hier nicht inbegriffen, ebensowenig Umlagen für Kirchen, Pfarrhausbauten u. s. w.

in Folge der Gesetzgebung, durch die der Staat unter dem Namen „Selbstregierung“ eine Anzahl Lasten den Gemeinden und Kreisen aufwälzte, in Folge dessen die direkten Staatsabgaben scheinbar sich allerdings nicht bedeutend erhöhten. Theilweise trifft aber ohne Zweifel eine Anzahl von Gemeinden selbst die Schuld, wenn sie überlastet sind, indem sie glaubten, sich einen übertriebenen Luxus erlauben zu können bei lokalen Einrichtungen, durch den sie nun leiden, der aber allerdings häufig durch höhere Einflüsse theils herbeigeführt, theils unterstützt wurde.

Daß sich unter solchen Verhältnissen endlich eine Unzufriedenheit unter den Grundbesitzern kundgeben mußte, war längst vorausgesehen von Allen, welche die ländlichen Verhältnisse kennen. Insbesondere wurden in diesem hohen Hause seit einer Reihe von Jahren begründete Beschwerden nicht nur bezüglich der Ueberbürdung des Grundbesitzes mit Lasten aller Art vorgebracht und rein sachlich ohne jede Voreingenommenheit beleuchtet, sondern auch die ganze Basis der Besteuerung des Grund und Bodens einer ebenso gerechten Kritik unterzogen.

Leider fanden diese begründeten Beschwerden und wohlgemeinten Rathschläge nicht die Beachtung, die sie hätten finden sollen, was um so deprimirender wirken mußte, als ja der Rückgang des Ertrages der sämtlichen Staatsdomänen ebenso ein Fingerzeig hätte sein können bezüglich der landwirthschaftlichen Verhältnisse wie die Diskussionen in den Kammern.

In dankenswerthester und raschster Weise ist das Großh. Ministerium des Innern nun den Wünschen beider Kammern nachgekommen und hat in umfassender Weise Erhebungen anstellen lassen über die ländlichen Verhältnisse nach allen Richtungen.

Ich bin nicht beauftragt, über das Ergebnis der Enquete im Allgemeinen zu berichten, das ohne Zweifel einen sehr verschiedenartigen Eindruck hervorgerufen hat. Die Einen dachten sich die Verschuldung und den Nothstand vielleicht noch größer, die Andern werden finden, die Zustände seien schon derart, daß kaum mehr Rettung möglich ist.

Es liegt übrigens in der Natur der Sache, daß wenn ein so umfangreiches, in jedes Detail eingreifende Werk wie die Enquete in so kurzer Zeit angefertigt wird, es fast unvermeidlich ist, daß nicht erhebliche Fehler vorkommen, und insbesondere wird es gerathen sein, die Richtigkeit der Zahlen mit mehr oder weniger Vorsicht aufzunehmen. Diese Bemerkung dürfte um so mehr gerechtfertigt sein, als in den „Ergebnissen der Erhebungen“ auf S. 53 selbst gesagt ist: „Bei den Schlussfolgerungen, zu welchen die Berechnungen so reichen Anlaß geben, darf allerdings nicht außer Acht gelassen werden, daß die in denselben vorggeführten Zahlen, betreffen sie nun die Eutszerträgnisse oder die Aufwendungen für Wirtschaftszwecke, nicht als völlig mit der Wirklichkeit übereinstimmende, sondern nur als annähernde zu betrachten sind, weil eben die meisten dieser Zahlen beim Mangel jeglicher genaueren Rechnungsführung in bäuerlichen Kreisen schätzungsweise — immerhin unter sorgfältiger Benützung der von den betreffenden Wirtschaftlern gemachten Angaben — gefunden werden mußten. Da aber auf diese Feststellungen, mögen sie nun die Ermittlung der Ertragskoeffizienten für die einzelnen Bodenfrüchte, der Einnahmen aus dem Stall zc., oder diejenige des Naturalienverbrauchs in der Familie und der baaren Ausgaben zum Gegenstand haben, alle nur mögliche Sorgfalt verwendet worden ist, so darf man die Ergebnisse, zu denen die Rechnungen gelangten, immerhin als solche erachten, welche sich sehr weit von der Wahrheit nicht entfernen werden.“ Ferner heißt es auf S. 53 u. f.: „Die Rentabilitätsberechnungen, welche in den Ausgabekonti nicht durchweg mit wirklichen, sondern mit fingirten Zahlen zu manipuliren haben, sind in ihren Schlussergebnissen nicht ohne Weiteres mit einander vergleichbar, weil bei der Bildung dieser Zahlen das subjektive Ermessen der Erhebungscommissionäre zur Geltung kam und hiebei nicht durchweg nach gleichförmigen Grundsätzen verfahren wurde. Es handelt sich hiebei insbesondere um zwei Ausgabeposten: die Größe des Wirtschaftsergebnisses und die für Verzinsung des Betriebskapitals und für Abschreibung und Risiko einzustellenden Beträge. Denn es ist klar, daß mit je höheren Beträgen diese Posten in Ausgabe erscheinen, um so geringer die Rente ausfällt, und umgekehrt.“

Sichere Anhaltspunkte bietet also die Enquete, was Zahlen anbelangt, theilweise nicht, ich will aber gerne annehmen, im Allgemeinen annähernde.

Ohne mir zu erlauben, in die Details der Enquete überhaupt einzugehen, möchte ich nur meine Ansichten bezüglich einer Enquete über die Verschuldung, die ich auf dem vorigen Landtag zu entwickeln mich beehrte, als

diese Frage in öffentlicher Sitzung verhandelt wurde, hier wiederholen, da meine diesbezüglichen Anschauungen ganz dieselben geblieben sind. Ich sagte in der Sitzung vom 4. März 1882 u. A.: „Die Statistik beschäftigt sich ja mit so Vielem, z. B. mit Zusammenstellung der rothen Haare und blauen Augen der Schulkinder — was ich statistische Spielereien nenne —, daß sie wohl auch Zeit finden wird, sich mit etwas zu beschäftigen, was für Land und Volk sehr wichtig ist, nämlich zu wissen, wieweit die Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes eigentlich geht. Uebrigens, wenn man auch diese Zusammenstellung gemacht hat, wird man daraus allerdings sichere Anhaltspunkte nicht gewinnen, weil, wie der Herr Staatsminister bereits hervorgehoben hat, die Pfandeinträge, die erlösen sind, unbegreiflicher Weise zum Theil nicht gestrichen werden. Allein einige Anhaltspunkte, gewissermaßen im Allgemeinen, wird man auf Grund dieser Zusammenstellungen doch bekommen. Ich muß übrigens gestehen, daß ich die Pfandeinträge noch lange nicht für das allergrößte Uebel der Verschuldung halte, denn wo Pfandeinträge gemacht werden, ist gewöhnlich das Doppelte derselben als Vermögen noch vorhanden, wenigstens ist immer noch etwas Vermögen da. Ich halte deshalb die Verschuldung gegen Bürgschaft, Faustpfand und Handschrift für viel bedenklicher, und darüber statistische Aufstellungen zu machen wird wohl ein Ding der Unmöglichkeit sein.“

Ohne Zweifel wird die eine oder andere der aufgestellten Kommissionen versucht haben, sich Kenntniß zu verschaffen über die Faustpfandschulden, Schulden gegen Handschrift u. s. w., allein sie würde sich bald überzeugt haben, daß sie auf ganz unüberwindliche Hindernisse gestoßen ist, denn leider besteht bei einem großen Theile unserer ländlichen Bevölkerung eine gewisse Geheimthuererei, wenn es sich um Geldaufnahme handelt, und in Folge dessen eine Abneigung, Geld bei einer Sparkasse oder einem sonstigen soliden Institute zu leihen. Als ob es eine Schande wäre, wenn Jemand unverschuldet in die Lage kommt, Geld borgen zu müssen!

Ein anderer Grund aber des Borgens im Geheimen liegt darin, daß eben alle Geldinstitute eine pünktliche Zinszahlung verlangen, was Vielen lästig und unbequem, und in Folge dessen werden eine Menge Schuldner den Wucherern in die Arme getrieben, welche stets gerne den Zins stehen lassen, ja auf Wunsch häufig noch Geld zuschießen, in so lange das Opfer überhaupt noch einigermaßen zahlungsfähig erscheint, bis es endlich, von Haus und Hof vertrieben, den Bettelstab ergreifen muß. Hier kann keine Gesetzgebung der Welt helfen, sondern hier könnte vielleicht nach und nach Belehrung vortheilhaft wirken und ich möchte die Gemeinde Riehen als leuchtendes Beispiel aufführen, die sich wohlweise gegenüber derartigen „Handelsleuten“ vollständig abschließt.

Außer Zweifel steht aber fest, daß das Ergebniß der Enquete kein erfreuliches ist, daß es Veranlassung geben muß zu den ernstesten Erwägungen nach allen Richtungen und daß rasche Abhilfe da getroffen werden muß, wo solche überhaupt möglich, denn die Zeit des Zusehens und Abwartens muß vorüber sein bei Allen, etwa Diejenigen ausgenommen, welche mit offenen Augen nicht sehen wollen und sich wohlgemeinten Rathschlägen gegenüber theilnahmslos erweisen.

Erfreulicher Weise haben die vom Großh. Ministerium des Innern eingesetzten Kommissionen sich nicht begnügt, lediglich die Ergebnisse ihrer Untersuchungen klar zu stellen, sondern sie haben auch sehr beachtenswerthe Vorschläge nach allen Richtungen verzeichnet, wie etwa geholfen werden könnte (Seite 120 u. 121 Ergebnisse der Erhebungen). Ich betone ausdrücklich, daß ich alle diese Rathschläge der überwiegend großen Zahl nach als durchaus gute oder gutgemeinte betrachte und will nicht in Abrede stellen, daß die Grundbesitzer selbst in manchen Fällen durch „mehr Arbeit mit Verstand“ ihre Lage wesentlich verbessern könnten.

Der Obstbau, die Viehzucht u. s. w. ist vielfach der Verbesserung fähig und fortgesetzte Belehrungen können auf diesem weiten Gebiete noch segensreich wirken.

Anderstheils möchte ich aber hervorheben, daß es den Landwirthen zu allen Zeiten nie an guten Rathschlägen gefehlt hat theils von Sachverständigen, theils von vermeintlich Sachverständigen, und man hört da die wunderlichsten Zumuthungen. Der Körnerbau soll als unrentabel verlassen und zum Futterbau übergegangen werden, da Viehzucht, Milchwirthschaft, Käseerei lohnend sei. Anderstheils soll sich auf den Bau von Handelsgewächsen verlegt werden u. s. w. Das Experimentiren ist überhaupt eine gefährliche Sache, am allergefährlichsten aber bei der Landwirthschaft, denn nirgends treten mehr unvorhergesehene Fälle ein als bei ihr, und wir haben leider verschiedene Beispiele aufzuweisen, daß Dekonomen, die durchaus wissenschaftlich gebildet waren und denen es weder an klarem Verstande noch an

eisernem Fleiße fehlte, einfach zu Grunde gegangen sind in Folge des Experimentirens, d. h. der Sucht, die Landwirthschaft rentabler zu betreiben.

Da wo Handelsgewächse gebaut werden können, da baut man im Großherzogthum Baden längst keinen Hafer mehr, und durch die ungeheure Konkurrenz, unter welcher auch die Milchwirthschaft zu leiden hat, lohnt auch diese sich kaum mehr, es sei denn in unmittelbarer Nähe großer Städte. Wer kann denn riskiren, Milch zu versenden, der nicht in der Nähe der Eisenbahn sein Besitztum hat!

Wir haben Gegenden im Lande, z. B. diejenige, welche man gewöhnlich als Odenwald bezeichnet, die ganz ausschließlich auf den Körnerbau angewiesen ist, denn die Leute können das Klima nicht verändern und den Boden nicht geeigneter für Handelsgewächse machen. Ja, wie soll denn Viehzucht getrieben werden, wenn kein Stroh da ist! Man übersieht in der Theorie allzuleicht alle die Schwierigkeiten, die sich ergeben, sobald man die Theorie in Praxis überseht. Hauptsächlich aber muß in Betracht kommen, daß jede Veränderung des Betriebes einer Landwirthschaft Geld kostet, und das ist es, was den meisten Grundbesitzern fehlt, und es wird daher der gute Rath, der auf Seite 120 Ziff. 16 erteilt ist, „Ansammlung eines jederzeit flüssigen Betriebskapitals“, auf lange Zeit wohl ein frommer Wunsch bleiben!

Ich möchte überhaupt fragen, wo denn die großen Strecken Landes sind, welche sich dormalen noch zum Anbau von Handelsgewächsen eignen?! Die Landwirthschaft im Großherzogthum ist im Ganzen auf einer solchen Höhe, daß vielleicht da oder dort noch Tabak oder Hopfen gebaut werden könnte, allein auf die wirtschaftliche Lage im Allgemeinen bleibt dieß vollständig ohne Einfluß. Von sehr sachverständiger Seite erschien im „Landwirthschaftlichen Wochenblatt“ vom 7. März 1883, Nr. 10, ein höchst beachtenswerther Artikel unter dem Titel „Die Gefahren einer Ausdehnung des Hopfenbaues“. Es heißt darin u. A.: „Wir gehen in der Rheinebene allem Anscheine nach einer starken Vermehrung der Hopfenanbaufläche entgegen und beschleibt einen ein ängstliches Gefühl, wenn man beobachtet, wie das einzige außerordentliche Erntejahr 1882 die ruhige Ueberlegung bei vielen Landwirthen ganz genommen hat. Der Landwirth thut wohl gut, nicht Alles auf eine Karte zu setzen, und namentlich bei Handelsgewächsen liegt eine Sicherung einer mittleren Jahreseinnahme in einer nicht zu einseitigen Kultur. Aber hören wir Stimmen aus den letzten Jahren, seit welchen jedenfalls keine Verminderung des Anbaues stattfand, so wird es ganz unfasslich, wie die Landwirthe sich in große Auslagen durch Stangenankauf, durch Rajolen u. s. w. stecken, oft fremde Geldmittel brauchen, auch nicht einmal geeignete Trockenräume haben, alles nur weil einmal in der Gegend 300 M. und darüber für den Zentner Hopfen bezahlt wurden. Glaube man ja nicht, daß in regelmäßigen Jahren der deutsche Hopfen die amerikanische Konkurrenz in England schlagen könne. Vor 3 Jahren kam ich in bekannte Hopfenorte, wo der Zentner zu 30 und 35 M. verkauft wurde. Ich fürchte, bei gegenwärtigem Hopfenfieber kommen die Zeiten wieder. Freuen wir uns, wenn der deutsche Bierexport von Jahr zu Jahr zunimmt. Aber der größere Hopfenkonsum für diesen wäre durch eine geringe Zunahme gedeckt gewesen. Wer nicht das Anlagekapital ohne fremde Hilfe zur Verfügung hat, wer auf eine alljährliche sichere Einnahme rechnen muß, wer nicht Boden für eine vorzügliche Qualität Hopfen hat und wer nicht schon bei der Anlage auch weiß, wo er seine Hopfen trocknen will, der soll im Hopfenbau ja keine Goldgrube suchen und thut besser, ihn zu lassen. Dazu kommt noch, daß man sich zu einer Aenderung der Kulturart, nachdem man einmal die großen Auslagen für die Anlage gemacht hat, nicht sofort entschließt, wenn man einsieht, daß man einen Fehler gemacht hat, sondern man hofft von Jahr zu Jahr und inzwischen vermögen sich die Verluste immer mehr zu steigern.“

Ich frage angesichts solcher Ausichten, wie viele Landwirthe haben wir denn noch im Großherzogthum, die dormalen solchen Bedingungen nachkommen und so ohne Weiteres den Betrieb ändern können?

Sieht es mit dem Tabakbau etwa besser aus?

Mit nichten, denn täglich lesen wir von den Spottpreisen, um welche unsern Tabakbauern der Tabak abgedrungen wird mit dem Bemerken: „der Tabak gilt nichts“.

Ja, wer meint, der Landwirth könne von einem Betrieb zum andern so leicht übergehen, wie gewisse Handelsleute ihr Geschäft ändern, indem sie heute mit altem Eisen und morgen mit altem Leder handeln, um schließlich — wenn nichts geht — beim unvermeidlichen Cigarrengeschäft anzulangen — vor solchen vermeintlich sachverständigen Rathgebern möchte ich denn doch die Landwirthe ernstlich warnen.

Zunächst, hochgeehrte Herren, muß ich die Frage aufwerfen, ob denn unsere Landesgesetzgebung überhaupt und ob insbesondere auch eine Steuerreform im Stande ist, der Nothlage abzuhelfen und den früheren Wohlstand wieder herzustellen, und da muß ich leider antworten mit unbedingt Nein!

Die Landesgesetzgebung kann Erleichterung verschaffen durch ein gerechtes Steuersystem, in Folge dessen den Landwirthen weniger Baargeld entzogen wird, sie kann auch da und dort helfend einschreiten insbesondere durch ein den Landwirth nicht verkürzendes Eisenbahntarifsystem im Gegensatz zu dem dormaligen, welches die Landesfinder zu Weltbürgern II. oder III. Klasse stempelt — mehr aber kann sie nicht thun.

Wenn der frühere Wohlstand wiederkehren soll, so müßten, abgesehen, daß vor Allem gute Ernten nothwendig, von Seite des Reiches auf die Einfuhr aller landwirthschaftlichen Produkte — nicht allein der Körnerfrüchte — so hohe Eingangszölle gelegt werden, daß ein für die nicht Ackerbau treibende Bevölkerung geradezu unerträglich Zustand geschaffen würde, der die bedenklichsten Folgen nach sich ziehen müßte.

Wie der Handwerker leidet durch die Erfindung einer Menge Maschinen, der Industrielle durch die Konkurrenz des in mancher Beziehung besser situirten Auslandes, theilweise selbst der Kapitalist in Folge des Geldüberflusses in Kapitalistenkreisen durch Herabsetzung des Zinsfußes — so muß der Grundbesitzer sich klar machen, daß nicht er allein schadlos bleiben kann unter den Einflüssen des Jahrhunderts! — Man wird die Maschinen nicht abschaffen, damit das Kleingewerbe wieder die frühere Blüthe erlange, der Geldbedürftige wird nicht 5% bezahlen, wenn er Darlehen zu 4% oder 4½% erhalten kann, und man wird auch die Einfuhr fremder Fabrikate unsern Industriellen zu lieb nicht verbieten. Ebenjowenig kann der Grundbesitzer verlangen, daß auf auswärtige landwirthschaftliche Produkte ein so hoher Zoll gelegt werde, daß unter einer wahren Theuerung der unentbehrlichsten Nahrungsmittel alle Menschen, die keine Landwirthe sind, leiden sollen.

Ob die dormaligen Getreidezölle auf das Vier-, Fünf- oder Sechsfache zu erhöhen sind, darüber Beschluß zu fassen, wird Sache der Reichsregierung und des Reichstages sein. Allein das darf ich wohl an dieser Stelle aussprechen, daß der Landwirth gleich jedem Gewerbetreibenden, gleich jedem Industriellen, berechtigt ist, zu verlangen, daß er in so weit durch Zölle geschützt werde — nenne man sie hohe Finanzzölle oder mächtige Schutzzölle — daß sich seine Arbeit überhaupt noch lohnt und er jederzeit einen Absatz finde für die im Schwelge seines Angefichts und unter den denkbar mühseligsten Verhältnissen gewonnenen Produkte. Dies ist jetzt nicht der Fall. Das heimische Erzeugniß ist vielfach ohne jeglichen Absatz oder es muß zu einem Preise verschleudert werden, der als wahrer Hohn erscheint gegenüber der Arbeit und Mühe, welche die Erzeugung erforderte. Der Landwirth, der rechnen kann, findet heraus, daß er vielfach mit Verlust gearbeitet hat.

Meine feste Ueberzeugung geht dahin, daß, wenn die Landwirtschaft selbst nur halbwegs gedeihen soll, nicht unter 4 M. per Doppelzentner an Getreidezoll erhoben werden dürfen. 2 oder 3 M. per Doppelzentner würden so viel wie nichts helfen; ähnlich müßte der Eingangszoll auf sämtliche landwirthschaftliche Produkte erhöht werden.

Der gegenwärtig in Kraft bestehende Zolltarif enthält u. A. folgende Bestimmungen für je 100 Kilo:

für Weizen, Roggen, Hafer und Hülsenfrüchte, sowie nicht besonders genannte Getreidearten: 1 M.,

für Gerste, Mais und Buchweizen: 50 Pf.,

für Raps und Rübsaat: 30 Pf.,

für Erzeugnisse des Landbaues, anderweitig nicht genannt: nichts.

Daß diese Zölle auch nicht im allerentferntesten selbst nur den geringsten Schutz gewähren, wird jedem Unbefangenen einleuchten. Es sind rein Finanzzölle, und zwar von jämmerlicher Art.

Ich möchte jeden Vaterlandsfreund, der ein Herz für das Wohl der ländlichen Bevölkerung hat, fragen, ob hier nicht Abhilfe dringend nothwendig ist?!

Von der Fürsorge der Großh. Regierung dürfen die Landwirthe wohl mit Sicherheit erwarten, sie werde ihren ganzen Einfluß im Bundesrath aufbieten, damit man den billigen Ansprüchen der Grundbesitzer gerecht und das hierauf gerichtete Votum der Vertreter des Volkes im Reichstage unterstützt werde, denn Abhilfe ist dringend nothwendig, wenn der Staat nicht in seinen Grundfesten erschüttert werden soll.

¹⁾ Im Jahre 1882 betrug die Einfuhr von Weizen allein um 3 217 596 Kilo mehr als im Jahre 1881. — Was soll bei solcher Progression da noch aus unsern Körnerfrüchten werden?!

Man kann den Landwirthen nicht zumuthen, daß sie hilflos konkurriren sollen mit Ländern, die im Stande sind, unter den denkbar günstigsten Verhältnissen und um die denkbar billigsten Preise zu produziren — aus dem einfachen Grunde, weil die heimischen Verhältnisse in jeder Beziehung ungünstiger und die freie Konkurrenz daher unmöglich ist.

Es steht mir nicht zu, hochgeehrte Herren, Ihnen eine Abhandlung über Freihandel und Schutz Zoll vorzulegen, allein das dürfte wohl gestattet sein, Ihnen einiges in's Gedächtniß zurückzurufen, was ich in der Sitzung vom 4. März 1882 u. A. vorbrachte, und zwar:

„Ich möchte mir doch erlauben, Ihnen aus einem Blatte, das die öffentliche Meinung in Baden zu einem großen Theile repräsentirt und eines der gelesensten Blätter ist, nämlich aus der „Badischen Landeszeitung“, einen kurzen Artikel zu verlesen: „Im Widerspruch mit allen Ueberlieferungen, mit allen wirtschaftlichen Grundgesetzen steht der freihändlerische Satz: daß man alles da kaufen müsse, wo es am billigsten ist. Folgerichtig müßte der Bauer aufhören, Getreide zu bauen, da Amerika billigeres liefert, die Viehzucht müßte unterbleiben, da Amerika ja uns billigeres Fleisch sendet, der Weinbau müßte aufhören, da Frankreich, Italien, Oesterreich und jetzt auch Kalifornien uns weit billiger versorgen können. Hanf- und Flachsbau sind überflüssig, da gegen die Baumwolle nicht anzukämpfen ist. Hopfen und Jute erhalten wir ebenfalls aus Amerika mit jedem Jahre billiger und nach und nach vielleicht sogar auch besser. Pfälzer Tabak zu rauchen ist vollends ein überwundener Standpunkt, davon liefert uns Westindien und Amerika eine ganz andere Waare. Freihändlerisch gesprochen läßt der Bauer am besten sein Feld brach liegen und kauft seine Sachen recht billig von den Herren Einfuhrhändlern, die so für sein Wohl besorgt sind — so lange er Geld hat. — Wenn das Geld aufhört, dann — ja dann geht er selber nach Amerika, wenn er noch so viel zusammenbringt, daß er die Reise bestreiten kann. So steht es heute mit unserer Landwirtschaft. Die Freihandelsperiode von 1865—1879 hat unsere Industrie so sehr geschwächt und am natürlichen Wachstum gehindert, daß die besten und nächsten Abnehmer der Landwirthe nicht so verbrauchsähig waren, wie sie es hätten sein können, wenn vernünftige Schutzzölle die Entwicklung der Industrie in einer so wichtigen Zeitperiode unterstützt hätten. Die Folgen sind, daß wir langer Jahre bedürfen, auch unter der wohlwollendsten Gesetzgebung, bis die alten Wunden geheilt sind, wenn es überhaupt jetzt noch möglich ist, den Kampf mit der übermächtigen Wettbewerbung Amerika's aufzunehmen. Die Folgen sind eine immer sich steigende Auswanderung von noch bemittelten Leuten nach Amerika, wie man es vielseitig schon vor Jahren voraussagte, sind ferner große Verluste an Kapital und Arbeitskraft, die man in besserer Zeit sehr schwer entbehren wird. Und Angesichts dieser Thatfachen haben freihändlerische Blätter noch die Stirne, die Auswanderung der geänderten Wirtschaftspolitik zuzuschreiben! So sehr Lamm sind wir denn doch noch nicht, daß wir uns von dem Wolf fressen lassen. Unsere Lage ist ernst und folgenschwer. Der Staat als solcher kann nicht bestehen, wenn sein Volk verarmt, die ganze politische Bedeutung zerfällt in nichts, wenn das Volk wirtschaftlich dem Auslande tributpflichtig gemacht wird. Politische und wirtschaftliche Selbstständigkeit sind unzutrennlich und eine ohne die andere unmöglich. Das Volk hat es herausgeföhlt, welche Wege es zu gehen hat, um seinen früheren Wohlstand wieder zu erringen. Die schweren Opfer in der vielgerühmten Freihandelsperiode sollen nicht umsonst gebracht sein.“

In dem Berichte eines Bezirksamtes — also sicher nicht aus agrarischer Werkstätte stammend — wurde schon im Jahre 1879 gesagt: „Unsere Landwirtschaft befindet sich gegenwärtig in einer Nothlage, von der das Traurigste nicht die gegenwärtige Höhe der Noth, sondern die Befürchtung ist, dieselbe möchte, wie ihre Ursachen, nachhaltig sein. Die Höhe der Nothlage läßt sich am leichtesten darnach bemessen, daß der kleine Landwirth, der früher mit Fleiß und Sparsamkeit, wenn auch langsam, etwas erwerben konnte, heute nur unter den größten Entbehrungen sich aufrecht erhalten kann, so daß die Tagelöhner, ja selbst Proletarier ihm gegenüber ein glänzendes, wenigstens ein gemüthreicheres Leben führen. Der Hauptgrund liegt wohl darin, daß während einerseits die Preise der landwirtschaftlichen Produkte unter der steigenden Konkurrenz der mit vorräthiger Bodenkraft und günstigem Klima arbeitenden und durch die Vervollkommnung der Transportmittel nahe gerückten Länder eine merkliche Steigerung nicht erfuhren, andererseits die Produktionskosten, die bei der geringeren Güte unseres Bodens und den ungünstigern klimatischen Verhältnissen viel bedeutender in's Gewicht fallen, außerordentlich gestiegen sind. Eine kleine Besserung hat sich unter dem Einfluß der neuen Zollsätze gezeigt; vorher

geschah das bisher Unerhörte, daß, obgleich die letzten Ernten keinen Ueberfluß brachten, nach den geringen Vorräthen unserer Landwirthe gar nicht gefragt wurde.“

Und so ist es heute gerade noch der Fall, vielleicht noch ärger!

Ist es überdies nicht geradezu — sehr gelinde ausgedrückt — ein Widerspruch, daß einerseits um die Massen zu ködern, das „billige Brod“ erhalten muß als Schleier der christlichen Nächstenliebe für den Freihandel, andererseits es als etwas selbstverständliches hingestellt wird, daß die heimischen Produzenten des Brodes am höchsten von allen Steuerpflichtigen belastet — sagen wir geradezu überlastet — werden?! — Wenn auf „billiges Brod“ in der That ein so großer Werth gelegt wird, so wäre es ja am einfachsten, man würde die Grundsteuer ganz aufheben, dann würden die Produzenten mit den Hauptpreisen herunter gehen und die Konkurrenz mit dem billiger produzierenden Auslande eher aushalten können. Eine merkwürdige Erscheinung der Zeit ist auch, daß gerade die größeren Städte sich so entschieden gegen Getreidezölle aussprechen, natürlich nur um des „armen Mannes“ willen, während zum großen Theil dieselben Städte am Octroi auf die unentbehrlichsten Lebensmittel wie Brod, Fleisch u. s. w. krampfhaft festhalten, dabei aber nach allen Seiten laut verkünden, daß durch das Octroi (das zum Theil ja auch nichts anderes als ein Getreidezoll in anderer Form ist) das Brod nicht vertheuert werde! Wie reimt sich das zusammen?! — Entweder das Octroi vertheuert das Brod nicht, dann ist auch die Annahme nicht richtig, daß es durch mäßig erhöhten Zoll vertheuert wird, oder aber das Octroi erhöht den Preis des Brodes, und in diesem Falle, sollte man meinen, daß gerade den großen Städten hinlängliche Mittel zu Gebote stehen, um ihre Ausgaben zu decken, daß sie im Interesse des „armen Mannes“ nicht nothwendig hätten, zur Vertheuerung der nothwendigsten Lebensmittel zu greifen, sie brauchen sich nur ganz einfach Luxussteuern aufzuerlegen.

Im Uebrigen aber möchte ich noch bemerken, daß wenn man die Getreidezölle erhöht, es unumgänglich nothwendig sein wird, daß die polizeiliche Brodtaxe wieder eingeführt werde, denn ohne Zweifel werden die Consumenten Gefahr laufen, von den Zwischenhändlern oder sagen wir einfach von Genossenschaften auf Rechnung der Zölle geradezu ausgebeutet zu werden. Man könnte sonst erleben, daß das schon oft dagewesene Kuriosum — daß nämlich, während die Getreidepreise die denkbar niedersten, die Brodpreise die denkbar höchsten waren — in Permanenz erscheinen würde.

Das Publikum ruft ja in so vielen Fällen die Hilfe des Staates — der Polizei — an, warum denn nicht in einer daselbe so empfindlich treffenden Sache?!

Es wäre an der Zeit, daß man das Sprichwort beherzige:

„Hat der Bauer Geld, so hat's die ganze Welt,

Ist kein Bauer da mit Geld, so fehlt's der ganzen Welt.“

und nicht das Interesse der Zwischenhändler zu hoch stelle auf Kosten der Gesamtheit.

Um dem Ganzen die Krone aufzusetzen kommt noch, daß die Eisenbahnen alle diese Produkte mit wahrer Begünstigung der Auswärtigen gegenüber den Landesangehörigen um wahre Spottpreise in das Land bringen und damit statt ihre Aufgabe darin zu finden, den Wohlstand zu vermehren, vielfach zu dessen Ruin beitragen. Und doch können die unseligen Differentialtarife nicht ganz abgeschafft werden, sonst würden einfach unsere Bahnen brach liegen und dem Lande neue Opfer auferlegt werden müssen. Dies ebenfalls die Folge einer bellagenswerthen Konkurrenz unter den verschiedenen Bahnen, welche Einzelnen zu Gute kommt, Vielen aber schadet.

Daß die billigen Wünsche der Grundbesitzer bezüglich der Tarife bisher nicht die gehörige Berücksichtigung fanden, darf allerdings nicht wundern, wenn man sich die Zusammensetzung des Eisenbahnrates betrachtet, in welchem der Handelsstand mit 7 Mitgliedern vertreten ist, dagegen Landwirtschaft und Gewerbe je mit deren 2! — die Beachtung, welche man dem zahlreichen Stande der Grundbesitzer schenkt, drückt sich in dieser Vertretung wohl deutlich aus. — In Württemberg muß die Hälfte der sämtlichen Eisenbahnräthe dem Stande der Grundbesitzer angehören. Warum bei uns nicht? ist bei uns etwa weniger Urtheilsfähigkeit und Intelligenz zu finden als bei den Berufsgenossen in Württemberg? — ich sollte meinen, daß wir nicht nöthig haben, darum zu bitten, daß die Grundbesitzer bei uns so berücksichtigt werden wie in Württemberg, sondern daß sie das Recht haben, zu verlangen, gleich jenen behandelt zu werden, denn im Eisenbahnrathe pflegt ja ohne Zweifel die Anschauung der Mehrheit maßgebend zu sein.

Ich überlasse Ihrer Beurtheilung, hochgeehrte Herren, ob ich Recht habe, wenn ich sage, die Landesangehörigen werden bezüglich einzelner Tarife im internen Verkehr zu Weltbürgern von 2. oder 3. Klasse gestempelt, indem ich anführe, daß z. B. für 33 Säcke mit Frucht im Gewicht von 1,650 Kilo von Stockach nach Vorberg 77 M. 40 Pf. Fracht bezahlt werden mußten, während dasselbe Quantum von New-York nach Mannheim nur 33 M. Fracht kostet. Also die kurze Strecke im eigenen Lande kostet mehr als doppelt so viel Fracht, als die weite Strecke von New-York nach Mannheim! — Für eine Ladung Keps im Gewichte von 7,700 Kilo mußte auf der nur 66 Kilometer langen Strecke von Ettlingen nach Offenburg 49 M. 40 Pf. Fracht bezahlt werden; für 4 Stück Vieh kostet Fracht mit Güterzug von Basel nach Durlach 52 M. 10 Pf. — 4 Personen zahlen II. Klasse von Basel nach Durlach zusammen 43 M. 20 Pf.! — und solche Beispiele könnte man noch dutzende und hunderte herzahlen. — Freilich heißt es man möge bei solchen Gelegenheiten ganze Wagen nehmen, wodurch die Fracht — wenn volle Wagenladung — erheblich billiger wird. Allein wenn man keine volle Wagenladung zu versenden hat, soll man da gar nicht spediren? oder auf gut Glück warten bis man einen Compagnon findet? oder endlich sich einen „Zwischenhändler“ suchen, der gegen gute Provision eine Anzahl solcher, die expediren wollen, zusammenbringt? Ei, man wird ja fast auf jeder Seite der Enquête vor den „Zwischenhändlern“ gewarnt!

Wäre man nicht in der Lage, Abhilfe bezüglich der Tarife für den inländischen Verkehr zu schaffen, so werden die Grundbesitzer in den weitesten Kreisen zur Ueberzeugung kommen, daß die Eisenbahnen ihnen gegenüber als Transportmonopol betrachtet werden, und schließlich wird sich die Ansicht Bahn brechen, daß es am allerpraktischsten wäre, das Reich würde alle wichtigen Verkehrslinien in seiner Hand vereinigen, wodurch dann der unseligen Konkurrenz gesteuert und die Ihnen ohne Zweifel bekannten goldenen Worte des preussischen Ministers v. Maybach, welche er im preussischen Abgeordnetenhause aussprach, in Erfüllung gehen können. Diese Autorität im Eisenbahnsache äusserte sich im preussischen Abgeordnetenhause unter lebhaftem Beifalle u. A.: „Auf jeden Fall werden wir nur solche Differentialtarife haben, die unseren inländischen Interessen dienen, nicht solche, die lediglich nach Gesichtspunkten des Eisenbahngewinnes etablirt werden und den ausländischen Interessen dienen.“ Wann werden wir in Baden solche Worte von maßgebender Seite zu hören bekommen?!

Man möge bedenken, daß wir eine Eisenbahnsteuer haben, und daß die Zumuthung doch ein wenig zu stark ist, daß die Grundbesitzer diese geduldig tragen sollen und zwar in erheblichem Maasse zu Gunsten des Auslandes.

Das Prinzip des Freihandels ist ein Ideal, und wir wollen es Theoretikern überlassen, diesem Ideal nachzujagen, daß es aber in der Praxis heillos wirkt, dafür sprechen überall Thatsachen, wohin man sich auch wenden mag.

Erfreulicher Weise verliert die Partei des Freihandels täglich an Anhängern und so ist denn Hoffnung, daß auch hier endlich eine Aenderung zum Bessern eintrete auf einer vernünftigen, gerechten und billigen Basis. Auch das verzweifelte Mittel, der Masse begreiflich machen zu wollen, daß der Kornzoll nur den Großgrundbesitzern zu Gute kommen soll, verliert jeden Glauben im Volke, da es keinen verdient.

Es erfordert in der That keines besondern Nachdenkens, um herauszufinden, daß Zölle auf landwirthschaftliche Produkte dem Großgrundbesitzer mehr ertragen als den kleinen Landwirthen, denn das bringt die Größe des Besitzes, das Quantum der Produkte von selbst mit sich.

Mit demselben Recht kann man sagen, das etwaige Steigen der Wohnungsmiethe kommt hauptsächlich den Besitzern von großen und vielen Häusern zu statten, das Steigen der Werthpapiere dem großen Kapitalisten, die fetten Dividenden von Aktien hauptsächlich denen, die deren viele haben, und endlich die Aufbesserung der Beamtengehälter hauptsächlich den höheren Beamten.

Aus all den Angriffen, die in Bezug hierauf gegen die größeren Grundbesitzer erfolgen, könnte man fast versucht sein, zu entnehmen, daß höhere Zölle zu verwerfen seien, weil sie allen Grundbesitzern zu Gute kommen!

Es ist ein vollständiger Irrthum, wenn man glaubt, daß lediglich größere Grundbesitzer Körnerfrüchte verkaufen; auch der kleine Landwirth verkauft deren so viel als irgend möglich, denn woher soll er denn das Baargeld nehmen, um Steuern, Abgaben und eine Menge anderer notwendiger Dinge zu bezahlen, namentlich

in Gegenden, die ausschließlich auf Körnerbau angewiesen sind! Die Tagelöhner, welche ein kleines Stück Feld bearbeiten, um Gemüse zc. für den Hausbedarf zu gewinnen, wird man doch nicht — so denke ich — zu den Landwirthen zählen wollen!

Ehe ich zu meinem eigentlichen Referate „Steuerwesen — Steuerreform“ übergehe, gestatten Sie mir, hochgeehrte Herren, Ihnen noch nachstehenden, hochbedeutungsvollen und bemerkenswerthen Artikel vorzutragen, der in den letzten Tagen erschien:

Die „Prov.-Korresp.“ beginnt eine Artikelserie über „die deutsche Landwirtschaft und die Lehren der Berufsstatistik“. Auf Grund der letzteren werden folgende Thatsachen konstatiert:

Die Landwirtschaft ist der Beruf, welcher die größere Hälfte der Bevölkerung unmittelbar ernährt. Ernähren bedeutet hier nicht bloß die Lieferung der Nahrungsmittel, sondern die Lieferung der Mittel zur Befriedigung aller Lebensbedürfnisse. — Die Landwirtschaft ist der Beruf, welcher den meisten selbständigen Unternehmern oder Besitzern Raum gewährt. Die Landwirtschaft ist der Beruf, welcher mit der stärksten Familienbildung den stärksten Zuschuß zur Bevölkerung gewährt.

Hieran werden Erörterungen geknüpft, denen wir Folgendes entnehmen:

Friedrich List, der große patriotische Nationalökonom, hat vor 40 Jahren vielfach den Satz verfochten, daß der Aufschwung der nationalen Industrie den Aufschwung der Landwirtschaft ganz von selbst im Gefolge habe. Heute jedoch hat dieser Satz einen beträchtlichen Theil seiner Geltung verloren durch zwei zu List's Lebzeiten nicht vorauszu sehende Thatsachen. Die eine ist die von dem ersten Beförderer der deutschen Eisenbahnanlage selbst nicht geahnte Ausdehnung der Verkehrsmittel; die zweite Thatsache ist die in Folge der ersten entstandene Ausdehnung der landwirthschaftlichen Produktion in Gegenden, deren Konkurrenz auf dem deutschen Markt vor 40 Jahren sich niemand hätte vorstellen können. Aus allen angegebenen Umständen folgt, daß es die Pflicht der deutschen Regierungen, weiterhin aber die Pflicht der ganzen deutschen Nation ist, sorgfältig die Mittel und Wege in's Auge zu fassen, durch welche der landwirthschaftliche Beruf auf deutschem Boden gegen eine unheilvolle Unsicherheit und weiterhin gegen Verkümmern und Gefährdung geschützt werden kann. Mit den mäßigen Zöllen auf die fremde landwirthschaftliche Einfuhr, welche im Jahre 1879 eingeführt worden sind, ist dieser Aufgabe bei weitem nicht genügt.“

Nunmehr auf das eigentliche Gebiet des Steuerwesens übergehend, finden Sie, hochgeehrte Herren, auf Seite 121 der Ergebnisse der Erhebungen unter III eine erhebliche Zahl von Wünschen ausgesprochen, deren Erfüllung dem Landwirthe Erleichterung verschaffen sollen, und zwar:

„Erleichterung der Steuerlast im Allgemeinen —, Steuererleichterungen im Einzelnen, und zwar: Revision der Grundsteuereinschätzung —, Steuerfreiheit landwirthschaftlicher Hilfsgebäude —, Gestattung des Abzugs der Schulden vom Steuerkapitalwerth —, und zwar: durch Einführung einer Einkommensteuer —, Aufhebung oder Herabsetzung der Liegenschaftsaccise, gänzliche oder theilweise Ueberweisung derselben an die Gemeinden —, Steuerfreiheit für selbstfabrizirten Hausbrunn —, Abänderung der Weinsteuerordnung im Sinne differentieller Behandlung der geringeren Weine, Entlastung der Gemeinden durch Uebernahme einzelner Lasten auf die Staatskasse —.

Beseitigung bestehender Steuerfreiheiten —.“

Es gereicht mir zur großen Gemuthung, konstatiren zu können, daß fast alle die hier verzeichneten Wünsche und Beschwerden seit einer langen Reihe von Jahren in diesem hohen Hause eingehend besprochen und nach allen Seiten beleuchtet wurden.

Erleichterung der Steuerlast im Allgemeinen.

Diesen Wunsch hegen nicht die Grundbesitzer allein, sondern ohne Zweifel mehr oder weniger alle Steuerpflichtigen. Bei dem hier so allgemein ausgesprochenen Wunsche glaube ich zunächst bemerken zu sollen, daß eine wesentliche Einschränkung des Staatshaushaltes nicht denkbar ist, denn merkwürdiger Weise wie auf der einen oder andern Seite der Wunsch nach Steuererleichterung zu Tage tritt, so mehren sich tagtäglich die

Ansprüche, welche an den Staat selbst gemacht werden. — Unter solchen Umständen ist es naturgemäß, daß die Staatseinnahmen nicht geschmälert werden dürfen, sondern daß sorgfältig erwogen werden muß, wie den Einen, die überlastet sind, geholfen werden kann, ohne andere bisher Bevorzugte durch eine zweckmäßigere und gerechtere Vertheilung der öffentlichen Lasten empfindlich zu drücken. Darüber aber scheint wohl nirgends mehr Zweifel obzuwalten, daß der Grundbesitz auch mit Staatssteuern überbürdet ist und daher Abhilfe geschaffen werden muß. Zunächst wird unter „Erleichterung“ die Herabsetzung der Grundsteuer verstanden sein, und dies ist ein wohlbegründetes, vollberechtigtes Verlangen, das dringender Abhilfe bedarf. Der Grundbesitzer vermag mit Recht nicht einzusehen, warum er bei seinem mühseligen, allen Zufälligkeiten unterworfenen Berufe von 100 M. Steuerkapital 26 Pfennig bezahlen soll, gleichviel ob er gute oder schlechte Ernte oder ob er mit Erfolg oder mit Verlust gearbeitet hat, während der Kapitalist stets nur seine wirkliche Rente, und diese, wenn sie kapitalisirt ist, nur mit 15 Pfennig von 100 M. Steuerkapital versteuert.

Alle Gründe, welche früher einen derartigen Unterschied zuließen, sind unter den seit vielen Jahren so traurigen Verhältnissen, in denen sich die Landwirthschaft befindet, vollständig hinfällig.

Der Artikel 9 des Gesetzes vom 7. Mai 1858 lautet:

„Er (der Steueranschlag) beruht der Regel nach auf dem Kapital des Reinertrags, wie sich dasselbe als mittlerer Kaufwerth im Durchschnitt der Güterpreise aus der Periode von 1828 bis 1847 zu erkennen gibt.“

Artikel 18 desselben Gesetzes lautet:

„Ist eine zuverlässige Ermittlung des Pachtvertrags nicht thunlich, so soll für eine Klasse des Ackerfeldes oder der Wiesen der mittlere jährliche Rohertrag vom Morgen und der zu Erlangung desselben erforderliche Aufwand an Bau- und Erntekosten abgeschätzt, der hierunter begriffene Naturalertrag nach den in Folge des Art. 27 erlangten Naturalienpreisen in Geld verwandelt, durch Abzug des Aufwandes vom Rohertrag der jährliche Reinertrag gebildet und das 25fache des letzteren als Steueranschlag dieser Klasse angenommen werden, nach welchem sodann der Steueranschlag jeder weiteren Klasse und Kulturart durch Schätzung zu bestimmen ist.“

Darnach sollte man meinen die Grundsteuer solle auch eine Ertragssteuer sein, welchen Ertrag aber Grundstücke abwerfen, darüber geben die „Erhebungen“ hinlänglichen Aufschluß. — Die 25fache Kapitalisirung bedingt eigentlich einen 4 % Reinertrag. — Während Sie, Hochgeehrteste Herren, in der Enquete vielfach finden, daß Grundstücke nicht nur gar keinen Reinertrag abwerfen, sondern der Aufwand an Bau- und Erntekosten größer war als der Werth des gewonnenen Produktes, oder aber, daß sich die Produktionskosten abgerechnet etwa 1, 2 oder höchstens 3 % Reinertrag ergeben, werden Sie vergeblich nach einem 4 % Ertrag suchen, selbst wenn man die Rentabilitätsberechnung nur als annähernd richtig annimmt.

Einen 4 % Reinertrag zu verlangen wäre übrigens dermalen auch nicht statthaft, da sich der Zinsfuß ja im Allgemeinen verringert hat.

Ich glaube in der That nicht nöthig zu haben, Ihnen bezüglich der Besteuerung des Grund und Bodens weitere Erörterungen zu machen, denn es geht mehr als zur Genüge hervor, daß sie dem Geiste des Gesetzes nicht entspricht und daß das Verlangen nach Herabsetzung des Steuerfußes und Gleichstellung mit dem Kapital ein vollständig berechtigtes ist.

Wenn nun der Grundbesitz dem Kapital gleichgestellt wird unter Beibehaltung des Steuerfußes des letztern, so tritt für den Grundbesitzer eine Erleichterung ein, ohne daß letzteres dadurch berührt wird und es wird sich dann nur noch darum handeln, eine weitere Besteuerung zu finden, die Alle gleich trifft und über die sich somit Niemand beschweren kann. Daß der für die Staatskasse entstehende Ausfall anderweitig gedeckt werden muß, ist klar und wird dieser um so größer sein, als es nur naturgemäß und der Billigkeit entsprechend ist, daß auch die Häusersteuer und Erwerbsteuer dem Kapital gleichgestellt werden.

Wollte man etwa anführen, daß eine höhere Besteuerung des Grund und Bodens dadurch gerechtfertigt sei wegen der Sicherheit dieses Besitzes, so würde dies nach meiner Meinung ein trauriges Zeugniß sein, das unserer staatlichen Existenz überhaupt ausgestellt wird; bleiben die Zustände im Staate geordnet, so wird jedes Vermögen sich des gleichen Schutzes und ungestörten Genusses zu erfreuen haben, wie der Grundbesitz. Allerdings

darf hiebei nur die Rede sein von inländischem Werthpapier, Hypotheken u. s. w. Diese können momentan vielleicht in Zeiten großer Noth auch nicht allen Anforderungen nachkommen, allein der Grundbesitz wird eben dann auch entwerthet sein. Die Umsturzpartei aber würde das Eigenthumsrecht des Grundbesitzes gerade so wenig schonen, als das andere Vermögensobjekt. Wer sich einer höheren Rente willen unsichere Papiere anschafft, der muß sich die Schuld selbst heimesen, wenn er Verluste erleidet. Uebrigens lehrt die tägliche Erfahrung, daß man sich beim Ankauf von Liegenschaften gerade so irren kann, wie bei dem von Werthpapieren. Eine bestimmte Norm hiefür gibt es nicht.

Gestatten Sie mir, hochgeehrte Herren, wenigstens ein Beispiel zu zitiren, aus welchem Sie ersehen können, wie das Verhältniß der Besteuerung sich ergibt zwischen einem Gutsbesitzer und einem Rentner.

Im sogenannten Obenwald hat ein Gutsbesitzer ein Gut von 440 Morgen, darunter 168 Morgen Wald. Das Uebrige, meistens gutes Feld, bebaut von einem tüchtigen, umsichtigen Pächter, welcher findet, daß sein Pacht nicht billig sei. Die Holzpreise sind normal und der Taglohn angemessen. Dieses Gut liegt mit 195 610 M. in der Steuer und trägt jährlich durchschnittlich 3540 M. netto = $1\frac{1}{2}\%$ vom Steuerkapital. Dieser Gutsbesitzer bezahlt 508 M. 19 Pf. Grund- und Häusersteuer, 1003 M. 81 Pf. Umlagen ohne die Brandsteuer. Zusammen also 1512 M. mithin $42\frac{1}{2}\%$ des Reineinkommens.

Sehe man nun, was dagegen ein Kapitalist mit einem Reineinkommen von 3540 M. an Steuern und Umlagen an demselben Orte oder z. B. auch hier in Karlsruhe bezahlen würde: Für 3540 M. Einkommen wird eine Staatssteuer von 106 M. 20 Pf. bezahlt. Mithin bezahlt der Grundbesitzer bei gleicher Rente 401 M. 99 Pf. mehr als der Kapitalist. An Umlagen würde der Kapitalist dorten oder in Karlsruhe zahlen bei 10 Pf. Umlagen 70 M. 80 Pf. Mithin bezahlt der Gutsbesitzer dorten oder hier mehr an Umlagen 933 M. 1 Pf. Im Ganzen zahlt der Kapitalist also 177 M., das ist $4\frac{3}{4}\%$ des Reineinkommens, der Gutsbesitzer aber bei gleicher Rente 1512 M., das ist um 1335 M. mehr als der Kapitalist, das sind nun $37\frac{3}{4}\%$ mehr.

Sie sehen, hochgeehrte Herren, daß Proudhon hier weit überholt ist, denn dieser verlangte einstens wenigstens nur eine Abgabe von 33 %, und angesichts solcher Thatfachen — die sich in hunderten und tausenden von Fällen nachweisen lassen, wagt man die Grundsteuer als eine Ertragssteuer zu bezeichnen. Man nenne sie eine 30-, 40- oder 50prozentige Produktionssteuer, dann wird man dem Ziele näher sein. Daß bei solchen Verhältnissen mit einer Herabsetzung der Grundsteuer allein nicht gebient ist, wird dem Unbefangenen wohl klar sein.

Glauben Sie ja nicht, daß etwa üble Wirthschaft die Schuld trägt an den hohen Umlagen in jenem Orte; sie sind in dortiger Gegend so ziemlich üblich in dieser Höhe und ein Zurückgehen derselben nur ganz allmählich möglich. Duzende solcher Beispiele könnte ich Ihnen anführen, und wollte man etwa der Vermuthung Raum geben, daß man nicht zu administriren verstehe oder daß die Indolenz der Bevölkerung selbst schuld sei an so geringem Erträgniß, so möge doch die Grobsh. Finanzverwaltung gefälligst das Reinerträgniß des Domänengutes Oberndorf angeben, welches unmittelbar an das hier zitierte Gut grenzt, und der Beweis wird geliefert sein, daß Gründe vorhanden, die zum Theil diese trostlose Lage herbeiführte, welche untersucht und deren Beseitigung mit Recht verlangt werden kann. Vor einigen Jahren sollte das Domänengut Oberndorf öffentlich versteigert werden, allein es wurde ein so niedriger Preis geboten, daß die Versteigerung unterblieb. Heute würde aber bei einem Verkaufe noch weniger Erlöst werden als damals geboten wurde. Erscheint es angesichts solcher Thatfachen unbillig, wenn der Grundbesitzer verlangt, daß er, was die Staatssteuer anbelangt, dem Kapitalisten gleichgestellt werde?!

Ein Grund aber, welcher z. B. in jener Gegend die hohe Besteuerung mit verursacht und das Rechtlichkeitsgefühl des ganzen Distrikts (Krautheim, Ballenberg-Borzberg) wahrhaft empörte, liegt in der im Jahr 1872 vorgenommenen Katastrirung des Geländes. Mag das Verfahren der Steuerverwaltung noch so scharf in diesem hohen Hause kritisiert worden sein, so war es noch viel zu gelinde im Vergleich zu deren Vorgehen. Von jeher war jene Landesgegend zu hoch in der Steuer und der dem bairischen Lande um seiner hohen Verdienste willen unvergessliche Finanzminister Regener hat dies öffentlich ausgesprochen, trotzdem folgte keine Herabsetzung des Steuerkapitals bei der Einschätzung im Jahre 1872, sondern eine Erhöhung!

Vielleicht werden die guten Freunde der Landwirthe auch hier nicht geizen mit guten Rathschlägen, wodurch

die Rentabilität der Güter in jener Gegend erhöht werden könnte, als da z. B. intensiverer Betrieb, Anbau von Handelsgewächsen, vermehrte Viehzucht u. s. w. — Rathschläge, denen man füglich die Ueberschrift geben könnte „Die Kunst, schnell reich zu werden“.

Was die Viehzucht in jener Gegend anbelangt, so ist sie meistens musterhaft, an Obstbäumen ist kein Mangel, allein alle Schaltjahre etwa kommt ein Treffer. Tabak, Hopfen u. s. w. kann des Klimas wegen nicht gebaut werden; wenn Reys in 3 Jahren einmal nicht erfriert, so ist der Landwirth glücklich, dabei sind die Reyspreise so nieder — dank der Entrichtung eines Zolles von 30 Pf. — sage dreißig Pfennig — für den Doppelzentner massenhaft vom Auslande importirten Oelsamen — daß der Anbau sich dem großen Risiko gegenüber kaum lohnt, und so sind die Leute auf Getreidebau angewiesen, harren aber alljährlich vergeblich auf Käufer, welche ihnen ihre Produkte selbst nur zu halbwegs lohnenden Preisen abnehmen.

Anderer sogenannte gute Freunde der Landwirths ermuntern zum Ausharren und predigen Geduld, denn wenn erst der jungfräuliche Boden Amerika's ausgefaugt sei, dann werde unsere Landwirthschaft wieder floriren, ja sogar Getreideexport nach Amerika wird in Aussicht gestellt. Wissen denn solche Herren nicht, daß das Grundeigenthum der Northern-Pacific-Eisenbahn allein, das erst noch erschlossen wird, halb so groß ist, als das Königreich Preußen! und was halten diese Herren von dem nie versiegbaren Boden des Banates?! Fast klingt es wie Hohn, wenn man solche Dinge hört, und wenn die Sachlage nicht so überaus traurig und verzweifelt wäre, könnte man über solche Anschauungen lächeln. Die Zumuthung, ein Jahrhundert etwa zu warten, bis Amerika ausgebeutet, so etwas zu bieten erlaubt man sich in der That nur gegenüber der Landbevölkerung!

In einigen gesegneten Gegenden des Landes mag es erfreulicher aussehen und in wieder anderen vielleicht noch trostloser. Immerhin aber glaubte ich, die mir persönlich sehr wohlbekannten Verhältnisse jener Gegend schildern zu sollen, wie sie sind, damit endlich Abhilfe erfolge, denn Schönfärberei wäre ein Verbrechen, begangen an den schwer bedrängten Grundbesitzern.

Revision der Grundsteuereinschätzung.

Die neue Katastrirung alles landwirthschaftlichen Geländes erfolgte nach dem Gesetze vom 7. Mai 1858. Trogdem dieses Gesetz ein sehr umfassendes und eingehendes ist, läßt es an Deutlichkeit manches zu wünschen übrig. Wie schon erwähnt, lautet Artikel 9 desselben folgendermaßen: „Er (der Steueranschlag) beruht der Regel nach auf dem Kapitale des Reinertrags, wie sich dasselbe als mittlerer Kaufwerth im Durchschnitt der Güterpreise aus der Periode von 1828 bis mit 1847 zu erkennen gibt.“ Darnach könnte man versucht sein, zu glauben, daß der Ertrag in der Regel die Basis bilde.

Im Artikel 10 des Gesetzes dagegen ist gesagt, daß der Steueranschlag in der Art festgesetzt wird, daß aus den Güterpreisen, welche für Grundstücke der betreffenden Kulturart und Klasse in der Periode von 1828 bis mit 1847 erzielt wurden, der mittlere Preis vom Morgen nach dem Durchschnitt berechnet wird, welcher, sofern nicht die folgenden Artikel eine Ausnahme verordnen, den Steueranschlag bildet u. s. w.

Der schon zitierte Art. 18 des Gesetzes bestimmt nun, was zu geschehen hat, wenn weder Kaufpreise noch Pächterträge zu ermitteln sind, und es wird nicht überflüssig sein, wenn ich diesen Art. 18 nochmals wörtlich hier wiedergebe, er lautet: „Ist eine zuverlässige Ermittlung des Pächtertrags nicht thunlich, so soll für eine Klasse des Ackerfelds, oder der Wiesen der mittlere jährliche Rohertrag vom Morgen und der zu Erlangung desselben erforderliche Aufwand an Bau- und Erntekosten abgeschätzt, der hierunter begriffene Naturalertrag nach den in Folge des Art. 27 erlangten Naturalienpreisen in Geld verwandelt, durch Abzug des Aufwandes vom Rohertrag der jährliche Reinertrag gebildet und das 25fache des letzteren als Steueranschlag dieser Klasse angenommen werden, nach welchem sodann der Steueranschlag jeder weiteren Klasse und Kulturart durch Schätzung zu bestimmen ist.“

Aus dem Ganzen geht nun hervor, daß eigentlich die Kaufpreise von 1828 bis 1847 die Basis der Abschätzung bilden, der Art. 9 erwähnt zwar eines Reinertrages und der Art. 18, welcher ebenfalls vom Reiner-

ertrag spricht, findet nur dann Anwendung, wenn weder Kauf noch Pachtpreise zu ermitteln sind. Eine unglücklichere Grundlage für die Abschätzung des landwirthschaftlichen Geländes als die Kaufpreise hätte kaum erdacht werden können, denn nichts dürfte mehr Zufälligkeiten unterworfen sein, als diese. Auswanderung, Ganten, Erbtheilungen u. s. w. können da eine Basis abgeben, welche eine total verfehlte ist und unmöglich eine richtige Annahme des Reinerträgnisses, sei es zu Gunsten oder zu Ungunsten des Grundbesitzes, zu Tage fördern. Indessen das Gesetz kam verfassungsmäßig zu Stande, besteht in Kraft und somit sind die Güterbesitzer gezwungen, zu leiden unter allen möglichen Zufälligkeiten, die bei der Abschätzung eintraten, bis sie durch Abhilfe aus dieser Zwangslage erlöst werden. Nur die Ertragsfähigkeit eines Grundstückes, — wie auch mehrfach bei den Erhebungen hervorgehoben wurde, — kann für eine richtige Besteuerung maßgebend sein, und hier muß reichlich in Erwägung kommen, welche Zufälligkeiten den Ertrag vermindern können, z. B. geringe Ernten, Frost, Regen bei der Ernte, Hagel u. s. w., darnach muß ein Durchschnittsertrag bestimmt, von diesem die Anbau- und Erntekosten in Abzug gebracht werden und der Rest wäre der Steuer zu unterwerfen, die dann jeder Grundbesitzer als recht und billig anerkennen und gern leisten wird. Wenn man die Stelle liest in der Begründung zu dem Gesetzentwurf „die Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer betreffend“, so gewinnt man die Ueberzeugung, daß auch der Großh. Regierung nicht unbekannt ist, daß vielfache Klagen vorhanden sind über die Steueranschläge der Grundstücke und Gebäude, und ihre eigene Angabe, daß namentlich bei Gebäuden und vielfach aber auch bei Grundstücken die Steuerkapitalien kaum die Hälfte des Kaufwertes erreichen, sollte sie veranlassen, in ernste Erwägung zu ziehen, welche Mittel ergriffen werden können, um derartige Zustände zu beseitigen, die ja mit Recht Unzufriedenheit erzeugen müssen. Die Berufung auf das bestehende Gesetz, wenn Klagen vorgebracht wurden, ist allerdings weder mit Mühe noch mit Kosten verbunden, allein selbst nur halbwegs stichhaltig scheint mir solche Berufung nicht zu sein, denn wer jemals längere Zeit Mitglied einer gesetzgebenden Versammlung war, wird die Ueberzeugung gewonnen haben, daß daselbst nicht für die Ewigkeit gearbeitet wird, sondern daß man Gesetze jeweils den Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechend abändert, denn in der That sind doch die Gesetze wegen uns, und wir nicht wegen der Gesetze da.

Es ist richtig, daß die Gebäude namentlich in den großen Städten ganz unverhältnißmäßig nieder abgeschätzt sind, und es liegt da der Gedanke nahe, das Steuerkapital dieser Gebäude dem Werthe und Erträgnisse entsprechend zu erhöhen, dagegen dasjenige der Grundstücke, die notorisch in ganzen Distrikten übermäßig und zwar weit über Werth und Erträgniß in der Steuer liegen, nach Prozentsätzen herabzusetzen. Allein trotzdem hierin eine gewisse Billigkeit läge, möchte ich ein derartiges Vorgehen nicht empfehlen, und theile in dieser Beziehung die Anschauung der Großh. Regierung, denn die Zustände in den Städten sind auch sehr wandelbar und eine Erhöhung der Steuer würde ohne Zweifel eine Erhöhung der Miethpreise im Gefolge haben, welche drückend wirken könnte auf die zahlreiche arme Bevölkerung in den Städten, welche gerade jetzt in der auch ihr nicht günstigen Zeit der größeren Schonung bedarf. Ueberdies könnte dadurch leicht ein Gegensatz zwischen Stadt und Land hervorgerufen werden, welcher nach meiner Meinung unter allen Umständen zu vermeiden ist, da schließlich das Ganze — die Allgemeinheit darunter leiden müßte.

In der Begründung des Gesetzentwurfes, die allgemeine Einführung einer Einkommensteuer betreffend, heißt es Seite 15 u. A.: „Erst vor wenigen Jahren ist mit einem beträchtlichen Arbeits- und Kostenaufwande das neue Grund- und Häusersteuerkataster auf Grund der Gesetze vom 7. Mai 1858 und 26. Mai 1866 fertiggestellt worden und (mit Wirkung vom 1. Januar 1877 an) in Vollzug getreten. Es ist damit eine äußerst schwierige und mühevollte Arbeit zu Ende gebracht, welche in der Absicht unternommen wurde, eine auf Jahrzehnte hinaus feststehende Grundlage für die Veranlagung zur Grund- und Häusersteuer zu bilden. Die gesetzlichen Bestimmungen, nach Maßgabe deren die Einschätzung durchgeführt wurde, beruhen auf dem Ergebnis der reichlichsten Erwägungen und eingehendsten Erörterungen sowohl seitens der Regierung als der Volksvertretung. Der Vollzug der Gesetze erfolgte mit Umsicht und in der gewissenhaftesten Weise. — Es erscheint nicht angänglich, ein in dieser Art zu Stande gekommenes bedeutungsvolles Werk schon heute wieder in Frage zu stellen. Ohnehin erscheinen die Grundlagen, auf welchen die neue Katastrirung erfolgte, prinzipiell richtig. Die Steueranschläge sind auf Grund der Kaufpreise der Grundstücke und Gebäude, und zwar, um ein von den wechselnden Verhältnissen des Tages möglichst unabhängiges, gleichheitliches und stabiles Kataster zu erzielen, auf Grund der Kaufpreise eines zurück-

liegenden und längeren Zeitabschnittes, unter Ausschcheidung der nicht unter normalen Verhältnissen zu Stande gekommenen Preise, gebildet worden. Es darf angenommen werden, daß in den so ermittelten Kaufpreisen die normale Ertragsfähigkeit der Steuerobjekte in mindestens gleich sicherer und zutreffender Weise zum Ausdruck gelangt ist, als dies bei direkter Ermittlung des normalen Ertrags (welche übrigens gleichfalls vielfach zur Anwendung kam) der Fall gewesen sein würde. Dem Verlangen, die Steuerkapitalien mit dem Ertrage der Steuerobjekte in Einklang zu bringen, ist deshalb durch die neue Katastrirung bereits entsprochen, sofern man unter dem Ertrage den normalen, durchschnittlichen, im Objekte selbst begründeten Ertrag versteht, im Gegensatz zu dem jeweiligen, wechselnden, laufenden Ertrag, wie er sich je nach der mehr oder minder rationellen bezw. ökonomisch zweckmäßigeren Bewirthschaftung der Grundstücke, den subjektiven Verhältnissen des Eigenthümers, den schwankenden Preis- und den sich ändernden Konkurrenzverhältnissen stellt. Auf diese wechselnden Verhältnisse, insbesondere auch darauf, ob ein Grundstück als Theil eines geschlossenen Gutes einen geringeren oder höheren Ertrag, denn als Parzelle, abwirft, kann ein auf die Dauer berechnetes Steuerkataster keine Rücksicht nehmen.“

Also „auf die wechselnden Verhältnisse kann ein auf die Dauer berechnetes Steuerkataster keine Rücksicht nehmen“, d. h. es ist bekannt, daß ganz gewaltige Ungleichheiten bestehen bezüglich der Katastrirung, es ist auch bekannt, daß das Erträgniß nicht berücksichtigt wird, allein das thut nichts zur Sache, das Gesetz besteht und damit Punktum. Von da bis zur Unfehlbarkeit ist nur noch ein kleiner Schritt. Ich bin weit entfernt, zu glauben, hochgeehrte Herren, als habe die Instruktion, welche die Großh. Regierung ihren mit der Katastrirung beauftragten Organen gegeben, nicht dahin gelautet, daß selbe mit Umsicht und Gewissenhaftigkeit vorgehen sollen, allein die Thatfachen sprechen dafür, daß eben nicht überall diesen Instruktionen gemäß gehandelt wurde. Auch unter diesen Organen scheinen sich eben Solche gefunden zu haben, welche es als ihre Pflicht betrachteten, dem Staate eine möglichst hohe Einnahme zuzuführen, ohne Rücksicht darauf, ob selbe dem Rechte und der Billigkeit entsprechen. Wenn einerseits hierin ein vollständiges Verkennen von dem vorliegt, was „Pflicht“ ist, so haben diese Organe andererseits dem Staat damit einen sehr schlechten Dienst erwiesen, denn nichts ist bedenklicher für eine Regierung, als wenn das Vertrauen in ihre guten Absichten erschüttert wird.

Thatsache ist, daß man die Hälfte des landwirthschaftlichen Geländes im ganzen Großherzogthum um den Steueranschlag kaufen könnte.

Auch ich möchte nicht empfehlen, daß man dermalen wieder eine so theure Arbeit wie die neue Katastrirung des sämmtlichen landwirthschaftlichen Geländes in Angriff nehme, denn bis selbe fertig, dürfte abermals eine lange Reihe von Jahren vergehen und so lange kann der dormalige Zustand nicht dauern. Immerhin aber sollte von der Großh. Regierung in's Auge gefaßt werden, daß die Grundsteuer in der Wirklichkeit in eine Ertragssteuer umgewandelt werden muß, auf Grundlage von Bestimmungen, die ich mir Ihnen schon in diesem Berichte oberflächlich anzudeuten erlaubte.

Um aber den vielen vollständig begründeten Beschwerden über die Katastrirung des Geländes gerecht zu werden, bitte ich Sie, hochgeehrte Herren, meine Anschauung dahin zu unterstützen, daß die Großh. Regierung zu ersuchen sei, durch die Herren Landeskommissäre im Verein mit dem betreffenden Bezirksvorstände in jedem Amte eine unparteiische Kommission von Sachverständigen zusammenzusetzen, welche die Zustände in denjenigen Gemeinden oder Distrikten prüft, die Beschwerde vorbringen. Wenn derartige Beschwerden für begründet erachtet werden, so soll der Steueranschlag in der Gemeinde oder im Distrikte nach Prozenten, seien es 10, 20 oder 30, herabgesetzt werden. Auf diese Art wird man wenigstens annähernd eine richtige Grundlage erzielen, jedenfalls eine gerechtere, als die dormalige. Wenn man z. B. den Steueranschlag des gesammten landwirthschaftlichen Geländes des ganzen Kreises Mosbach — der ja fast ausschließlich auf Körnerbau angewiesen ist — um 25 % herabsetzt, so wäre das noch nicht einmal der Sachlage ganz entsprechend, da dies Steuerkapital um mehr als 25 % zu hoch ist.

Da die Abschätzung des landwirthschaftlichen Geländes auf einem Gesetz beruht, so ist es selbstverständlich, daß die Großh. Regierung zu einem solchen Vorgehen, wenn sie endgiltig bestimmen soll, auch durch ein Gesetz hiezu autorisirt werden muß.

Steuerfreiheit landwirthschaftlicher Hilfsgebäude.

Dieses Verlangen, das in diesem hohen Hause seit einer Reihe von Jahren eingehend besprochen wurde, fand trotzdem, daß es ein vollkommen berechtigtes ist, bis jetzt von Seite der Großh. Regierung keine Beachtung. Das Gesetz die neue Katastrirung der Gebäude betreffend datirt vom 26. Mai 1866.

Nach Art. 2 Ziff. 2 unterliegen alle zur Land- und Forstwirthschaft, sowie zum Gewerbebetrieb jeder Art dienenden Haupt- und Nebengebäude, Stallungen, Vorrathshäuser und Keller der Häusersteuer, ebenso nach Ziff. 3 alle sonstigen nicht ausdrücklich — ausgenommenen Gebäude. — (Hierunter zählt nichts, was dem Landwirth zu statten käme.)

Im Gesetz „die Erwerbsteuer betr.“ vom 31. August 1876 Art. 8 Abs. 4 stehen die stolzen Worte: „Die Betriebskapitalien für Landwirthschaft und Bergbau sind steuerfrei.“ Wie reimt sich nun das Gesetz über Gebäudekatastrirung und Erwerbsteuergesetz zusammen? Zum Betrieb gehört nicht nur das Vieh, sondern auch der Viehstall, nicht nur das Heu, sondern auch der Heuspeicher u. s. w. Es liegt also offenbar ein Widerspruch zwischen diesen beiden Gesetzen.

Ganz anders lautet das preussische Gesetz in Bezug auf landwirthschaftliche Hilfsgebäude, da heißt es (Gesetz betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer vom 21. Mai 1861 § 3): Befreit von der Gebäudesteuer sind nach Ziff. 7 „diejenigen unbewohnten Gebäude, welche nur zum Betriebe der Landwirthschaft, z. B. zur Unterbringung des Wirthschaftsviehes, der Wirthschaftsgeräthe, der Bodenerzeugnisse u. s. w. bestimmt sind; nicht minder solche zu gewerblichen Anlagen gehörige Gebäude, welche nur zur Aufbewahrung von Brennmaterialien und Rohstoffen, sowie als Stallung für das lediglich zum Gewerbebetriebe bestimmte Zugvieh dienen.“

Ich sollte meinen, was den preussischen Landwirthern frommt, wäre auch den hiesigen zu gönnen, und es dürfte daher die Verechtigung dieses Verlangens keiner weiteren Auseinanderetzung bedürfen.

Gestattung des Abzugs der Schulden vom Steuerkapitalwerth.

Daß die auf einer Liegenschaft hypothekarisch eingetragene Schuld von dem Steuerkapital dieser Liegenschaft nicht in Abzug gebracht werden darf, ist eine von jenen Ungehenerlichkeiten, von denen es unbegreiflich ist, daß sie sich bis zur Stunde erhalten konnten.

Der Grundbesitz betrachtet es mit vollem Rechte als ein ihm im Wege der Gesetzgebung zugesüßtes Unrecht, daß er für etwas Steuern bezahlen muß, dessen Ertrag nicht ihm, sondern einem Dritten gehört und zwar umsomehr, als ja die Grundsteuer eine Ertragssteuer sein soll. Durch den Nichtabzug der Schulden aber — wodurch ja der Ertrag einem Dritten überwiesen werden muß — verliert sie vollständig den Charakter einer Ertragssteuer gegenüber dem Grundbesitzer und wird einfach zu einer Vermögenssteuer!

Der Grundbesitzer erblickt hierin eine wahre Doppelbesteuerung, der nur er allein unterworfen ist, wenn er nicht das Glück hat, neben der Liegenschaft auch noch Kapital zu besitzen. Zu wiederholtenmalen wurde seit einer Reihe von Jahren dieser Uebelstand in diesem hohen Hause zur Sprache gebracht und die nothwendige Beseitigung desselben eingehend motivirt. Allein bei dem Standpunkte, den die Großh. Finanzverwaltung leider diesen Beschwerden gegenüber eingenommen hat, konnte höchst bedauerlicher Weise ein günstiges Resultat bisher nicht erzielt werden.

Ein großer Theil der übermäßigen Verschuldung des Grundbesitzes verdankt ohne Zweifel diesem Druck, durch welchen eigentlich ein imaginärer Besitz der Steuer unterliegt, sein Entstehen. Gestatten Sie mir, hochgeehrte Herren, Ihnen durch ein Beispiel zu beweisen, wie ein Grundbesitzer naturgemäß finanziell ruiniert werden muß durch Nichtabzug der Schuld vom Steuerkapital.

Nehmen wir an, ein Grundbesitzer liege mit 100 000 M. in der Grund- und Häusersteuer (diese Summe entspricht einem größeren Bauerngut), derselbe ist nun veranlaßt, in Folge von Verheirathung seiner Kinder oder von Neubau an Dekonomiegebäuden u. s. w. ein Kapital von 50 000 M. aufzunehmen. — Dieses Kapital erhält

er zu $4\frac{1}{2}\%$ und muß mithin dafür jährlich 2250 M. Zins bezahlen. Das ganze Gut trägt ihm, wenn es gut geht, $2\frac{1}{4}\%$ vom Steuerkapital rein, mithin 2250 M. Dieser Mann, der nun 100 000 M. versteuert, muß den ganzen Ertrag dieses Steuerkapitals verwenden, um den Zins für die Schuld, die nur die Hälfte des Steuerkapitals beträgt, zu bezahlen. Dieses Opfer des bestehenden Gesetzes versteuert also 50 000 M. rein für gar nichts. Der ganze Ertrag geht auf Zinszahlung fort und wovon soll der Mann leben?! Ist nicht die natürliche Folge, daß bei der erbärmlichen Rentabilität des Grundbesitzes ein solcher Landwirth ruinirt werden muß!

Bedenken Sie aber weiter, hochgeehrte Herren, daß wenn z. B. derselbe Grundbesitzer nebst seinen Liegenschaften im Steueranschlage von 100 000 M. noch ein Kapital hätte, das mit 50 000 M. in der Kapitalrentensteuer liegt, so würde er einfach die schuldigen 50 000 M. von dem Rentensteuerkapital in Abzug bringen, d. h. er würde keine Kapitalrentensteuer bezahlen!

Liegt hierin nicht eine offenkundige Begünstigung des Kapitals?! Und gar noch der Kapitalist, der selbst eine Pfandschuld hat! Dieser zieht nach Artikel 8 des Gesetzes „die Kapitalrentensteuer betreffend“ ganz einfach die letztere von seinem steuerpflichtigen Kapitale ab und bezahlt nur Steuer für das, was er wirklich hat. Darin liegt nur eine Billigkeit und ich führe dies nur an, um zu konstatiren, daß man gegen den verschuldeten Grundbesitz nicht billig ist.

Ich möchte aber überdies fragen, wie viel Grundbesitzer (groß und klein) sind denn im Lande, die neben ihren Liegenschaften noch Kapitalien besitzen? Da deren Zahl eine verschwindend kleine ist, so kommt die Begünstigung, Pfandschulden vom Rentenskapital abzuziehen, dem Grundbesitz nur in wenigen Fällen zu Gute. Die große Menge ist verpflichtet, ein belastetes Eigenthum gleich einem unbelasteten zu versteuern und hiedurch wurde in Hunderten und Tausenden von Fällen eine Nothlage geschaffen, die hätte vermieden werden können bei richtiger Auffassung dieser delikaten Frage; sagen wir einfach: wenn sie nicht nur vom finanziellen, sondern auch vom volkwirthschaftlichen Standpunkt aus beurtheilt worden wäre. Auf solche Art schafft man Proletariat der allerbedenklichsten Art, und zwar weil die Opfer ihr Unglück dem Staate und der Gesetzgebung zuschreiben, was eine Verbitterung hervorrufen muß.

Nun liegt der Ständeversammlung der Entwurf des Gesetzes die Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer vor. In diesem ist der Grundsatz enthalten, daß der Grundbesitz den Zins für Schulden von seiner Reineinnahme abzieht, darin erblicke ich kein Zugeständniß für den Grundbesitz, sondern es ist dies so natürlich, daß die Erwähnung hievon nicht einmal nothwendig erscheint, denn das fehlte noch, daß der Grundbesitz nicht nur wie bisher ein belastetes Eigenthum, sondern auch für die Folge noch eine Rente, die er nicht hat, versteuern müßte!

Mag nun das vorgelegte Einkommensteuergesetz die verfassungsmäßige Zustimmung erhalten oder nicht, so müssen die Liegenschaftsbesitzer darauf dringen, daß ihnen gestattet werde, pfandrechtliche Schulden von ihrem Grund- und Häusersteuerekapital in Abzug zu bringen.

Aufhebung oder Herabsetzung der Liegenschaftsaccise, gänzliche oder theilweise Ueberweisung derselben an die Gemeinden.

Der Liegenschaftsaccis wird erhoben, wenn das Eigenthum von Liegenschaften, Grundgerechtigkeiten u. s. w. durch Kauf oder Tausch u. s. w. — einzelne Fälle ausgenommen — aus einer Hand in die andere übergeht. Er beträgt $2\frac{1}{2}\%$ des Preises bezw. des Werthes des übergehenden Eigenthums und soll nach dem Gesetze von Demjenigen entrichtet werden, auf welchen das Eigenthum übergegangen ist u. s. w.

Auch bezüglich dieser Steuer, hochgeehrte Herren, kann ich nur hervorheben, daß sie in ihrem dermaligen Umfange eine für den Grundbesitz drückende ist, die ihm um so unbilliger erscheinen muß, als nur der Uebergang von Liegenschaften von einer Hand in die andere mit einer derartigen Steuer belastet ist, nicht aber die Besitzveränderung anderer Vermögensobjekte. Eine Steuer in dieser Höhe dürfte kaum in einem andern deutschen Staate aufzuweisen sein und z. B. in Württemberg besteht sie überhaupt nicht.

Gestatten Sie mir hier ein Beispiel anzuführen, aus welchem Sie ersehen, wie der Uebergang von Liegenschaften und der von andern Vermögensobjekten besteuert ist:

1. Wenn Jemand eine Liegenschaft kauft im Betrag von 20 000 M., so hat er folgende Ausgaben zu erwarten:

a) Liegenschaftsaccis $2\frac{1}{2}\%$	500 M. — Pf.
b) Kaufbriefsportel	51 " — "
c) Gemeinderathsgebühren	21 " 27 "
Summa	572 M. 27 Pf.

2. Wenn Jemand eine Hypothek von 20 000 M. einem Anderen cedirt — dies ist doch ohne Zweifel auch eine Veränderung eines Vermögensobjectes, und gewiß eines soliden — so ist Alles in Allem zu bezahlen:

- a. Sporteln 9 bis 12 M. (bei notarieller Beurkundung, die übrigens nicht einmal nothwendig),
 - b. Eintragsgebühren 1 M. 42 Pf.,
- in Summa 10 bis 13 M. 42 Pf.

3. Wenn Jemand Hunderttausende von Mark in Papieren umsetzt, so hat er zu bezahlen:

Nichts,

es sei denn, daß man die 20 Pf. Quittungstempel als Steuer betrachtet.

Welchem billig Denkenden muß da nicht der Gedanke kommen, daß es denn doch nur gerecht wäre, wenn auch der Umjaß von Werthpapieren einer Steuer unterworfen — mit anderen Worten eine Börsensteuer eingeführt würde.

Außer der Entrichtung des Liegenschaftsaccises hat aber der Umjaß von Liegenschaften noch eine weitere nichts weniger als unbeträchtliche Steuer zu entrichten, nämlich die Kaufbriefsportel. Wie Sie ersehen haben, beträgt sie beim Erwerb von nur 20 000 M. schon 51 M. und steigt progressiv in der Weise, daß sie bei Erwerb von Liegenschaften im Werthe von 200 000 M. schon über 500 M. beträgt. Eine Extrabelastung, deren sich nur der Liegenschaftserwerber zu erfreuen hat!

Auch die Großh. Finanzverwaltung scheint die Anschauung getheilt zu haben, daß der Liegenschaftsaccis in dieser Höhe eine durchaus nicht gerechtfertigte Steuer sei, denn in der Begründung der Regierungsvorlage vom 30. October 1873, die Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer betreffend, ist gesagt: „Sie (die Einkommensteuer) würde zunächst dazu bestimmt sein, die von der Regierung und den Ständen schon so oft erstrebte und in erster Reihe in Aussicht genommene Aufhebung oder wenigstens Herabsetzung des Liegenschaftsaccises zu ermöglichen“ u. s. w.

Diesem hohen Hause erschien aber dieses Anerbieten nicht so verlockend, daß es darauf eingegangen wäre, sondern die erste Kammer hat im vollen Bewußtsein dessen, was sie that, als sie das Gesetz damals verworfen, gefunden, daß zuerst Bürgschaft zu verlangen sei für die Erleichterungen, die den Liegenschaftsbesitzern im Ganzen zu Theil werden sollen, durch die Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer. Trotz aller Bedenken aber möchte ich vorerst nicht eine gänzliche, sondern nur eine theilweise Aufhebung und Ermäßigung des Liegenschaftsaccises empfehlen, denn die gänzliche Aufhebung wäre für die Staatskasse ein empfindlicher Ausfall, der eben anderwärts gedeckt werden müßte, und es ist wohl leicht eine bestehende Steuer abzuschaffen, schwer aber, neue Steuern einzuführen.

Als drückend glaube ich den Liegenschaftsaccis bezeichnen zu müssen für die wenig bemittelten Landwirthe, Gewerbetreibende &c., die, wenn sie in die glückliche Lage kommen, sich ein Besitzthum von 5- oder 10 000 M. erwerben zu können, dann noch diese hohe Abgabe leisten sollen.

Ich würde Sie bitten, hochgeehrte Herren, die Anschauung auszusprechen, daß der Liegenschaftsaccis bei Besitzveränderungen bis zum Betrage von 10 000 M. gänzlich aufzuheben, bei solchen von 10- bis 50 000 M. auf 1 % und über 50 000 M. auf 2 % zu ermäßigen sei. Auf diese Weise würde vorerst da abgeholfen, wo es am nothwendigsten ist. Die hohen Sporteln für die Kaufbriefe sorgen dafür, daß auch die Käufer bis zum Betrag von 10 000 M. dem Staate ihren Tribut zollen.

Einen triftigen Grund, warum Liegenschaftsaccis in die Gemeindefassen fließen soll, konnte ich nicht finden, sondern bin der Ansicht, daß alle derartigen Gebühren in die Staatskasse gehören.

Steuerfreiheit für selbstfabrizirten Hausstrunk.

Nach Art. 28 des Gesetzes vom 19. Mai 1882 ist u. A. auch die erste Einlage von selbsterzeugtem Wein (Hausstrunk) steuerfrei. Der in der Enquete angeführte, aus betheiligten Kreisen geäußerte Wunsch nach „Steuerfreiheit für selbstfabrizirten Hausstrunk“ ist nun dahin zu verstehen, daß auch Wein, welcher aus gekauften (nicht verzollten) Trauben oder Obst oder aus Trester (Kunstwein) fabrizirt wird, in so weit er für den Hausbedarf bestimmt ist, steuerfrei sein soll.

Für den Liter Traubenwein und Kunstwein ist dormalen 3 Pf. und für den Obstmost 0.9 Pf. Accis zu bezahlen. Diese Besteuerung ist weder hoch noch drückend, wenn das Produkt in den Handel kommt. Dagegen läßt sich dem Wunsche nach Steuerfreiheit für selbst fabrizirten Hausstrunk eine Berechtigung bis zu einem gewissen Grade nicht absprechen, da gerade die ärmere Klasse sich unverhältnismäßig schwer betroffen fühlt. Der größere und kleinere Landwirth deckt den Hausbedarf an Obstmost in der Regel aus eigenem Obst, nicht aber die ganz arme Klasse, welche veranlaßt ist, Obst zu kaufen, mit diejem den Hausstrunk fabrizirt und dafür dann Steuer bezahlen muß. Ueberhaupt kommt ja die ärmere Klasse nur in guten Jahren, wenn Ueberfluß an Obst vorhanden ist, in die Lage, sich den Luxus eines Hausstrunkes zu gönnen, und wenn auch der Accis mit 0.9 Pf. nicht übertrieben hoch bezeichnet werden kann, so erscheint er für diese Klasse, bei der Baargeld überhaupt eine Seltenheit, immerhin als eine schwere Abgabe. Noch empfindlicher ist die Steuer für die ärmere Klasse, welche Traubentrester kauft, diese mit Wasser anmacht und sich damit einen Kunstwein fabrizirt, für welchen 3 Pf. per Liter Accis bezahlt werden muß. Da es sich dormalen darum handelt, nicht nur größeren und kleineren Landwirthen, sondern ich möchte sagen allen zu helfen, welche zur ländlichen Bevölkerung zählen, so muß man auch der unbemittelten Klasse gedenken und deren Lebensucht zu verbessern trachten.

Ueberdies würde die steuerfreie Einlage des Hausstrunkes, in dieser ausgedehnteren Weise, ohne Zweifel viel beitragen zur Abnahme des so höchst verderblichen Branntweingenußes.

Ich möchte Ihnen daher, hochgeehrte Herren, den Vorschlag machen, sich dahin auszusprechen, daß der Hausstrunk steuerfrei sein soll, auch wenn er aus gekauften Obst oder Traubentrestern fabrizirt wird. In Württemberg besteht diese Bestimmung. Selbstverständlich müßte strenge Kontrolle geübt werden, damit kein Mißbrauch eintrete und Derjenige, welcher sich bekommen ließe, solchen Wein zu verwerthen, die empfindlichste Strafe erleiden.

Abänderung der Weinsteuordnung im Sinne differentieller Behandlung der geringeren Weine.

Diesem Wunsche könnte nach zweierlei Richtung entsprochen werden, und zwar, entweder wenn man das Land in Zonen eintheilen und in diesen eine verschiedene Steuer einführen würde, oder aber, daß man den Wein selbst nach seiner Qualität mehr oder weniger besteuere.

Ich möchte mir erlauben, Sie, hochgeehrte Herren, zu bitten, diesem Wunsche nach keiner Richtung beizutreten. Wenn man das Land in Zonen eintheilen würde, so kämen die Zonen mit niederer Besteuerung sofort in solchen Mißkredit — als die Zonen des schlechten Weines — daß die Weinproduzenten ohne Unterschied empfindlich darunter leiden müßten. Außerdem sind nach den mehr oder weniger günstigen Lagen die Qualitäten des Weines selbst schon auf einer Gemarkung so verschieden, daß es gar nicht denkbar ist, wie man richtig verfahren könnte. Wollte man aber den Wein nach seiner Qualität versteuern, so würde man auf das vor langer Zeit bestandene Verfahren zurückgreifen, das solche Chitanen aller Art mit sich brachte, daß ausnahmslos Alle das neue Weinsteuergesetz, wonach eine einheitliche Besteuerung eintrat, als einen wahren Segen betrachteten.

Entlastung der Gemeinden durch Uebernahme einzelner Lasten auf die Staatskasse.

Auf diesen Wunsch, hochgeehrte Herren, werde ich später zurückkommen und glaube daher, ihn hier übergehen zu können. (Siehe Seite 22 und 24.)

Beseitigung bestehender Steuerfreiheiten.

Bezüglich dieses Wunsches bedauere ich nicht referiren zu können, da mir keinerlei Steuerfreiheiten bekannt sind, welche die eine oder andere Klasse von Staatsbürgern genießt. Erfreulicher Weise herrscht auch hierin wie überall Gleichheit vor dem Gesetze im badischen Lande. Wohl aber dürfte die Großh. Regierung zu ersuchen sein, von der Regierungsbank aus in öffentlicher Sitzung zu erklären, ob und welche Steuerfreiheiten bestehen, und sollten etwa Grundherren solche genießen, so würde ich sofort auf deren Beseitigung antragen, da die Grundherren keinerlei Steuerprivilegien wünschen. Diese Erklärung von Seite Großh. Regierung wird um so notwendiger sein, als sich im Band III der Enquete 36. Bericht Seite 34 folgende Stelle findet und damit Verbreitung in den weitesten Kreisen findet.

Es heißt daselbst: „Im Bezirk Stodach befinden sich viele abge sonderte Hofgüter der Grund- und Standesherrn, die noch besondere Privilegien, insbesondere Befreiung von den Gemeindefasten besitzen. Auch zur Gemeinde Mainwangen gehört ein solches Gut, das eine abge sonderte Gemarkung bildet (Madachhof) und das, wie nachgewiesen wurde, größer als die ganze Gemarkung Mainwangen ist. Obwohl nun diese Vorrechte den Grund- und Standesherrn durch die Reichsverfassung garantirt sind, so möchte die Kommission doch, ohne einen bestimmten Antrag zu stellen, zu erwägen geben, ob es gesetzlich geregelt werden kann, daß diese abge sonderten Hofgüter, ähnlich wie jetzt bereits die sog. Nebenorte einer Gemeinde, bezüglich der Gemeindebesteuerung behandelt werden“ u. s. w.

Man traut in der That seinen Augen nicht, wenn man in einem offiziellen Werke eine solche Behauptung liest, der entweder eine höchst beklagenswerthe Unwissenheit, oder aber eine Oberflächlichkeit zu Grunde liegt, die um so sträflicher ist, als sie nicht nur das Rechtsbewußtsein aller badischen Staatsbürger verletzen muß, sondern auch geeignet ist, Klassenhaß anzufachen. Wo sind denn im badischen Lande Hofgüter von Standes- und Grundherren, die als solche noch Privilegien, insbesondere Befreiung von den Gemeindefasten besitzen und die gar noch garantirt sein sollen durch die Reichsverfassung?! Man darf wohl von der Großh. Regierung erwarten, daß sie strengste Untersuchung einleiten wird gegen derartige Verdächtigungen und solche in gebührender Weise zu rektifiziren wissen wird.¹⁾

Damit wären nun die Wünsche, welche in der Enquete bezw. Steuerwesen — Steuerreform ausgesprochen sind, erläutert und ich bin mir wohl bewußt, daß mit den für die Grundbesitzer und andere Steuerpflichtige von mir vorgeschlagenen Erleichterungen — wenn sie realisirt werden — die Großh. Staatskasse einen ganz erheblichen Ausfall erleiden wird und der — da eine Verminderung der Staatsausgaben in so erheblichem Umfange nicht möglich ist — durch anderweitige Einnahmen mit einer zweckmäßigeren und gerechteren Vertheilung der Steuern gedeckt werden muß. Daß sich zu diesem Ausgleich eine Einkommensteuer, basirt auf die Besteuerung des reinen Einkommens, am besten eignet, steht wohl außer Zweifel. Ich glaube daher wohl annehmen zu dürfen, daß das uns vorgelegte Gesetz — auch mit Degression — wenigstens dem Wesentlichen nach die verfassungsmäßige Zustimmung erhalten werde.

Auf alle Fälle werden aber die Grundbesitzer und die Erwerbsteuerpflichtigen darauf bestehen müssen, daß die Sätze für Grund- und Häusersteuer, für Erwerbsteuer und für Kapital die gleichen seien, — nehmen wir 15 Pf. an von 100 M. Steuerkapital. — Nur dann kann der Grundbesitz anerkennen, daß die Vertheilung der Steuerlast eine gerechte geworden ist, und nur dann wird die Annahme des Einkommensteuergesetzes auch in seinen Interessen sein. Ob aber selbst eine Erhebung von 3% des Reineinkommens genügen wird, lasse ich dahin gestellt. Warum soll man sich aber scheuen, 5% zu erheben, wenn damit eine gleichmäßige und gerechte Besteuerung herbeigeführt wird?!

Die Ausführungen bei der Begründung des vorliegenden Einkommensteuergesetzes (Seite 22), welche sich gegen einen einheitlichen Steuersatz aussprechen und die da lauten:

„Die Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer wird deshalb auch in dieser Richtung — Annäherung

¹⁾ Mittlerweile erfolgte von Seite des Großh. Ministeriums des Innern an die Präsidien beider Kammern eine Mittheilung, wonach die hier citirte unter Mitwirkung des Großh. Bezirksamtes Stodach erfolgte Angabe sachlich irrig und incorrect sei.

der Sätze, mit welchen die Kapitalrente und die übrigen Steuerobjekte belegt sind — schon an und für sich eine ausgleichende Wirkung üben und es wird nicht angezeigt sein, diese Wirkung noch durch eine einseitige Ermäßigung des Steuerfußes der Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer zu verschärfen. Es dürfte sich eine solche Maßregel um so weniger empfehlen, als bei einer allzuschärfen Besteuerung der Kapitalrente ein erheblicher Rückgang im Betrage der zur Faturung gelangenden Summen zu befürchten steht und auch schon aus diesem Grunde eine schonendere Behandlung der sich leichter als die sonstigen Steuerobjekte einer Kontrolle entziehenden Kapitalwerthe geboten erscheint. Dazu kommt, daß, wie bereits oben ausgeführt, die Kapitalrente denn doch nicht durchweg und im vollen Umfange einen entsprechenden Vermögensstock zur Unterlage hat und daß, auch wo dies der Fall, der Vermögensstock immerhin kein so sicher fundirtes Vermögensobjekt wie Grund- und Boden- und Gebäudebesitz darstellt.“

Diese Gründe, hochgeehrte Herren, erscheinen mir in keiner Weise stichhaltig, gerade im Gegentheil sie befremden mich im allerhöchsten Grade, weil darin ein gewisses Pactiren liegt mit Denen, welche zu falscher Faturung geneigt sind. Weil zu befürchten ist, daß Kapitalisten falsch fatiren, bezweigen soll das Kapital abermals geschont werden auf Kosten der Grund- und Häusersteuerpflichtigen, deren offen erkennbares Besitztum bis zum letzten Pfennig versteuert ist, und bis zu einem gewissen Grade auch der Erwerbsteuerpflichtigen, die immerhin einer schärferen Kontrolle unterstehen als die Kapitalisten.

Mit Recht werden die übrigen Steuerpflichtigen fragen, ob es denn keine Mittel im Wege der Gesetzgebung gibt, um falschen Faturungen wirksamer vorzubeugen, und da es hiefür ein sehr einfaches Mittel gibt, darin bestehend, daß bei allen Todesfällen Sperre angelegt wird, so dürfte den oben zitierten Anschauungen der Großh. Finanzverwaltung unter allen Umständen entgegen zu treten sein.

Ich glaube, hochgeehrte Herren, daß mein Referat nicht darauf beschränkt zu sein braucht, lediglich diejenigen Punkte zu besprechen, welche in der Enquete angeführt sind, sondern daß es mir auch gestattet sein wird, Ihnen weitere Vorschläge zu machen, die ich Sie bitte in hochgeneigte Erwägung zu ziehen.

Mit Realisirung aller vorgebrachten Wünsche wird wohl dem einzelnen Individuum geholfen, insofern ihm durch eine niedrigere Besteuerung immerhin mehr Baarmittel verbleiben, allein es wäre ein großer Irrthum, wenn man glauben wollte, damit sei Alles oder selbst nur Vieles geschehen. Eine Hauptaufgabe der Gesetzgebung bleibt noch, die Entlastung der Gemeinden und damit der Gemeindebewohner von allen den Ansprüchen, die in ausgedehntestem Maße an sie gestellt werden. Die schöne Zeit, in welcher Gemeindefasten gleich Null oder wenigstens sehr gering waren, ist längst vorüber und bei den Anforderungen der neueren Zeit, die alle viel Geld kosten, erscheinen sie mitunter geradezu erdrückend. Will man der ländlichen Bevölkerung überhaupt helfen, soweit es die Landesgesetzgebung noch vermag, so muß man die Gemeinden entlasten, d. h. man muß diejenigen Verpflichtungen, welche sie jetzt zu erfüllen haben, auf den Staat überwälzen soweit dies möglich ist.

Die Gemeinden würden sich ganz erheblich erleichtert fühlen,

- a. wenn sie keinerlei Verpflichtung haben, irgend welchen Beitrag zu leisten, zu Neubau oder zur Unterhaltung der Landstraßen,
- b. wenn den Kreisen aus der Staatskasse eine Pauschalsumme verabsolgt würde zur Unterhaltung der Kreisstraßen und wenn nach und nach die sog. Verbindungswege — welche ja auch der Allgemeinheit dienen — an die Kreise übergingen,
- c. wenn die Fluß- und Dammbausteuer abgeschafft würde, wo sie besteht,
- d. wenn ärmeren Gemeinden „erhebliche“ Zuschüsse verabsolgt würden beim Bau von Schul-, Pfarrhäusern und Kirchen oder bei Unglück durch Elementarereignisse, und endlich
- e. wenn der Staat die Kosten für die Lagerbücher übernehme wie in Württemberg und Hohenzollern, da deren Anfertigung weniger im Gemeinde- als im Staatsinteresse liegt.

Daß damit dem Staate eine ganz gewaltige Last aufgewälzt wird, darüber, hochgeehrte Herren, bin ich nicht im Zweifel, und es wird sich jetzt nur darum handeln, die Mittel aufzutreiben, um die Staatskasse auch in die Lage zu versetzen, allen diesen Anforderungen nachzukommen. Die Mehrheit der Bevölkerung neigt wohl dahin, daß die indirekte Besteuerung eigentlich die angenehmste sei — insofern überhaupt beim Steuerzahlen

von Annehmlichkeit gesprochen werden kann —, weil sie am wenigsten direkt empfunden wird, und es ist nicht in Abrede zu stellen, daß wir auf diesem Gebiete noch außerordentlich besteuert sind. Sogenannte Luxussteuern kennt man bei uns gar nicht. Quittungsstempel, Stempel für Vergnügungsanzeigen, Inserate u. s. w. könnte man ja gewiß nicht unbillig finden, allein in einem kleineren Staat empfehlen sich selbe weniger, da der Ertrag häufig nicht im Einklange steht zu den Einzugskosten; aber derartige Einnahmen sollte sich das Reich nicht entgehen lassen und durch dieses würden sie dann dem Lande zu Gute kommen. Nachdem ich bei Bearbeitung dieses Berichtes fast alle Steuergesetze der letzten Zeit durchgegangen, komme ich zu der Ueberzeugung, daß „Erbchafts- und Schenkungsaccise“ erweitert und erhöht werden könnten und damit der Staatskasse ein gewaltiger Ertrag abgeworfen würde, ohne drückend zu erscheinen. Von Ausübung eines Druckes kann überhaupt nicht die Rede sein, denn die Erbchaftssteuer nimmt nur da, wo vorher nichts war. Eine Erbchaft oder Schenkung ist gewissermaßen immer ein Spiel des Zufalls, sagen wir eines glücklichen Zufalls. Wenn Kinder die Eltern beerben, so ist es nur ein Zufall, daß diese Vermögen besaßen. Wenn sich Geschwister und deren Abkömmlinge beerben, so ist es ein noch größerer Zufall, denn es ist ja doch die Wahrscheinlichkeit, daß in reiferen Jahren jedes Individuum sich einen eigenen Haushalt gründet und direkte Erben hinterläßt, und wenn Jemand gar entferntere Verwandte oder gar nicht verwandte Personen beerbt, so ist dies — wie ich wohl nicht auseinanderzusetzen brauche — der allergrößte Zufall.

Mag man nun diese Anschauung theilen oder nicht, so steht fest, daß ein Vermögen, das durch Erbchaft zufiel, in der Regel keinerlei Mühe, Sorge und Arbeit für den Erben verursachte. Es scheint mir in der That nur billig, daß, wenn ein von einer Person entweder schon angetretenes oder erworbenes Vermögen an Dritte übergeht, diese dem Staat, unter dessen Schutz und Gesezen das Vermögen erhalten oder erworben wurde, eine angemessene Abgabe leisten. In andern Ländern besteht ein weit höherer Erbchaftsaccis und speciell in England, Frankreich, Oesterreich und Italien wird ein Erbchaftsaccis auch dann erhoben, wenn bewegliches oder unbewegliches Vermögen durch Vererbung an direkte Abkömmlinge des Erblassers übergeht.

Nach dem Gesez vom 18. März 1880 wird bei uns nur an Erbchafts- und Schenkungsaccis erhoben:

- 1 $\frac{2}{3}$ Prozent für Schenkungen und Erbchaften unter Ehegatten,
- 3 $\frac{1}{3}$ Prozent für solche unter Geschwistern und Abkömmlingen von Geschwistern, und
- 10 Prozent für alle sonstigen, nicht von der Accisentrachtung gesezlich befreiten Schenkungen und Erbchaften.

Wenn man nun diese gesezliche Bestimmung dahin abändern würde, daß:

- a. für Vererbung oder Schenkung an direkte Abkömmlinge des Erblassers 2 Prozent,
- b. für solche unter Ehegatten 3 Prozent,
- c. für solche unter Geschwistern und Abkömmlingen von Geschwistern 5 Prozent und
- d. für alle sonstigen nicht von der Accisentrachtung gesezlich befreiten Schenkungen und Erbchaften (wie bisher) 10 Prozent

an Accis erhoben würde, so dürfte dies der Staatskasse so gewaltige Einnahmen zuführen, daß die Gemeinden des Landes im angedeuteten Sinne entlastet und damit die mitunter unerschwinglichen Gemeindeabgaben erheblich verringert werden könnten, ohne den Einzelnen zu drücken oder erheblich zu schädigen.

Es ist nicht meine Aufgabe, Ihnen, hochgeehrte Herren, ein diesbezügliches ausgearbeitetes Gesez vorzulegen, auch würde ich mich hiezu nicht für befähigt halten, allein ich glaube doch bemerken zu müssen, daß beim direkten Erbchaftsaccis unter allen Umständen per Kopf eine Erbchaft von 1000 M. und bei der unter Ehegatten von 2000 M. steuerfrei bleiben müßte, denn es ginge nicht wohl an, daß, wenn ein Familienhaupt mit Hinterlassung von vielen Kindern und wenigem Vermögen stirbt, sofort die geringfügige Verlassenschaft, die vielleicht nur in einem nothdürftigen Mobilien oder einer werthlosen Hütte besteht, der Steuer unterworfen wäre, die in vielen Fällen gar nicht aufzutreiben sein würde, ohne die unglücklichen Hinterlassenen der Pfändung auszusetzen. — Dieselbe Anschauung dürfte bei Erbchaft unter Ehegatten Platz greifen müssen — ferner dürfte zu bestimmen sein, daß jeglicher Erbchaftsaccis erst 6 Monate nach dem Tode des Erblassers erhoben werden dürfe. Die Einführung der Erbchafts- und Schenkungsaccise in diesem Sinne hätte auch noch den Vortheil, daß bei allen Todesfällen Sperre angelegt werden müßte, wodurch es dann überflüssig wird, mit den Kapitalisten, die

Lust haben, falsch zu satiren, gewissermaßen zu paktiren. Wer in die Lage kommt, den Erbschafts- oder Schenkungsaccis nach meinem Vorschlage zu bezahlen, und sich damit zu sehr belastet fühlt, möge, wenn er direkter Erbe ist, nur annehmen, er habe etwa 6 Monate später die Erbschaft gemacht, und mit dem während dieser Zeit fälligen Zins kann die Steuer in der Regel bezahlt werden; bei Erbschaften von entferntem Grade, die ja doch eben so selten als zufällig, kann weise Sparsamkeit in nicht allzugroßer Zeit die Steuer wieder erzeigen, und bis dahin muß man sich eben mit der Freude am Besitze begnügen, auch wenn dessen Rente vorerst nicht zur Lebensucht verwendet wird.

Ich erlaube mir nun, Ihnen, hochgeehrte Herren, folgende Anträge zur Zustimmung vorzuschlagen, und bitte, solche dem hohen Hause mitzutheilen, damit dieses darauf bezügliche Resolutionen fasse:

- A. Unter der Voraussetzung, daß eine allgemeine Einkommensteuer eingeführt und der vorliegende Gesetzesentwurf im Wesentlichen angenommen wird, sollte
- a. der dermalige Steuersatz von 26 Pfg. der Grund- und Häusersteuer (und auch der Erwerbsteuer) auf 15 Pfg. herabgesetzt und unter allen Umständen dem Steuersatze der Kapitalrentensteuer gleichgestellt werden, falls dieser eine Verminderung erfährt;
 - b. eine Revision der Katastrirung des landwirthschaftlichen Geländes in der angeedeuteten Weise vorgenommen werden;
 - c. die Worte im Gesetz, daß die Betriebskapitalien für Landwirtschaft steuerfrei seien, zur Wahrheit und mithin die landwirthschaftlichen Hilfsgebäude — wie in Preußen — steuerfrei werden;
 - d. die im Pfandbuch eingetragenen Schulden, welche auf einer Liegenschaft ruhen, unter allen Umständen vom Steuerkapital abgezogen werden dürfen;
 - e. die Liegenschaftsaccise bei Kaufwerthen bis zu 10 000 M. ganz abgeschafft und von 10- bis 50 000 M. auf 1 %, über 50 000 M. auf 2 % ermäßigt werden und
 - f. der Weinaccis für den Hausstrunk aufgehoben werden, auch wenn er aus gefaulem Obst oder Tresteren fabrizirt wird.
- B. Wenn Erbschafts- und Schenkungsaccise im angeedeuteten Sinne eingeführt werden, sollen die Gemeinden entlastet oder unterstützt werden — insoweit die Mittel der Staatskasse hierzu reichen:
- a. durch Enthebung von jeglichem Beitrag zum Neubau oder zur Unterhaltung der Landstraßen;
 - b. dadurch, daß die Kreise aus der Staatskasse Pauschalsummen erhalten, womit die Kreisstraßen erhalten werden können, und durch allmählichen Uebergang der sogenannten Verbindungswege an den Kreis;
 - c. durch die Aufhebung der Fluß- und Dammbausteuer;
 - d. durch Unterstützung der Gemeinden mit erheblichen Zuschüssen für den Bau von Schul-, Pfarrhäusern und Kirchen und bei Unglück durch elementare Ereignisse und endlich
 - e. durch Uebernahme der Kosten für die Lagerbücher auf die Staatskasse.
- C. Wäre die Großh. Regierung zu ersuchen, sie wolle im Bundesrathe dahin wirken, daß:
- a. der Eingangszoll auf alle landwirthschaftlichen Produkte in der Weise erhöht werde, daß die Bearbeitung des heimischen Grund und Bodens noch eine lohnende sei und der Grundbesitzer existenzfähig erhalten werde;
 - b. eine Börsensteuer im Deutschen Reiche eingeführt werde, welche dem Reiche eine erhebliche Einnahme sichert.
- Sollte eine Börsensteuer, durch welche der Umsatz der Werthpapiere besteuert wird, nicht eingeführt werden, so entspricht es nur der Billigkeit, daß die Liegenschaftsaccise ganz aufgehoben und die Sporteln für die Kaufbriefe erheblich ermäßigt werden.